Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 1? Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 280. Mittag-Ausgabe. Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 18. Juni 1868.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

25. Sitzung des norddeutschen Reichstages. (17. Juni.)

Eröffnung 9¼ Uhr. Anwesend sind anfangs 65 Mitglieder. Am Tische der Commissarien: Delbrück, Jachmann u. A.

Löwe und Harkort interpelliren den Bundesrath: „Beabsichtigt er ein Gesetz zum Schutze der deutschen Auswanderer in den Häfen des norddeutschen Bundes und auf den demselben angehörigen Schiffen vorzulegen, und welche Maßregel hat er ergriffen, um diesen Schutz bis zum Erlaß des Gesetzes auszuüben?

Präsident Delbrück: Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß auf 2 Auswandererschiffen, welche zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahres von Hamburg nach Newyork abgingen, sehr beklagenswerthe Erscheinungen hervorgetreten sind in Bezug auf die Mortalität. Sie riefen jenseits des Oceans wie in Europa die allgemeine Aufmerksamkeit in schmerzlicher Weise hervor. Nach Artikel 4 der Bundesverfassung unterliegen die Bestimmungen über die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung seitens des Bundes. In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wurde alsbald eine Commission von Bevollmächtigten des Bundespräsidiums, der sächsischen und mecklenburgischen Regierungen nach Hamburg und Bremen abgeordnet, um Kenntniß zu nehmen von den dortigen gesetzlichen und thatsächlichen Einrichtungen und ihrer Handhabung. Die Commissarien haben Bericht erstattet, über beide Seiten des Verhältnisses, die gesetzliche und die administrative. Was die gesetzliche Seite anlangt, so hat, während noch die Commission in Thätigkeit war, eine Aenderung insofern stattgefunden, als die gesetzgebenden Factoren Hamburgs die in Hamburg bestehenden Vorschriften ergänzt haben.

Es erschien daher als die dringendste Aufgabe, die administrative in's Auge zu fassen und zu erwägen, ob nicht von Bundes wegen die Ausführung der in den Auswanderungsplätzen bestehenden Bestimmungen zu überwachen sei im Interesse der betheiligten Plätze und um dem Publikum eine größere Garantie zu bieten, als der bestehende Zustand wirklich darbietet oder zu versprechen geeignet ist. Die Vorschläge der Commission sind dem betreffenden Ausschuß des Bundesraths überwiesen, werden binnen Kurzem im Bundesrath zur Beschlußfassung kommen und wird dann die administrative Seite der Sache ihre Erledigung finden. Gleichzeitig wird auch die legislative Seite durch die Bundesgesetzgebung zu regeln sein, da alle Betheiligten an dieser Gleichmäßigkeit ein Interesse haben. Diese Frage ist indessen nicht so einfach zu lösen, wie es vielleicht auf den ersten Anblick erscheint. Der Bund ist unzweifelhaft befugt, über die Materie gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Aber eben so befugt sind die Vereinigten Staaten von Amerika, oder jeder andere Staat, nach welchem sich die Auswanderung richtet, Bestimmungen zu treffen über die Schiffe, welche Einwanderer zu ihnen bringen. Eine Gesetzgebung muß daher auf die andere Rücksicht nehmen, weil sonst ein Verhältniß eintreten kann, wonach in der einen Richtung etwas erlaubt ist, was in der andern verboten ist. Diese Lage der Dinge complicirt die legislative Frage, so daß in dieser Session ein Gesetz nicht vorgelegt worden ist, in der nächsten wird eine Vorlage wahrscheinlich dem Reichstage zugehen.

Es folgt die Interpellation des Abg. Schulze an den Bundes-Kanzler: 1) ob und welche Einleitungen seitens des Bundesrathes in Bezug auf den Wegfall der mecklenburgischen und lauenburgischen Transitzölle, bei dem nahe bevorstehenden Eintritt beider Länder in den Zollverein, getroffen sind; und 2) welcher Termin für diesen Eintritt und den damit selbstverständlich verbundenen Wegfall der Zölle vom Bundesrath in das Auge gefaßt ist?"

Abg. Schulze: Die Erhebung von Transitzöllen ist mit der Zolleinigung unvereinbar; nur ein Irrthum in der Interpellation ist zu berichtigen. Ueber den Wegfall der Transitzölle in Lauenburg fehlt bis jetzt jede Bekanntmachung, daß sie thatsächlich seit Anfang d. J. weggefallen sind, habe ich erfahren und acceptire dies dankbar. Aber auch mit Bezug auf Mecklenburg allein ist die Frage von Bedeutung, da von dem Verkehr auf der Berlin-Hamburger Bahn in 1 Jahr über 3½ Million Thaler an Transitzöllen nach Mecklenburg hin erhoben sind. — Die Schwierigkeit für den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein ist durch den Handelsvertrag mit Oesterreich gehoben und der Anschluß steht nahe bevor. Gleichwohl tauchen in letzter Zeit hiergegen wieder große Bedenken auf. Ich möchte eine Aeußerung hervorrufen darüber, wann dieser Anschluß bevorsteht.

Präsident Delbrück: Ich bestätige, daß die lauenburgischen Transitzölle seit dem 5. Januar d. J. nicht mehr erhoben werden, weil Lauenburg mit jenem Zeitpunkte ein Theil des Zollvereins geworden ist. In Lauenburg ist unter dem 10. December v. J. eine Verordung ergangen, durch welche die Gesetzgebung des Zollvereins im Herzogthum vom 5. Januar ab eingeführt wird. Obgleich die Gesetzgebung des Vereins den Satz Uebergangszölle nicht zu erheben enthält, so hat man doch es nicht für überflüssig gehalten, in die in Lauenburg erlassene Verordnung ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen: „Von der Durchfuhr werden Abgaben im Herzogthum Lauenburg nicht erhoben". Der Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein und der Wegfall der Transitzölle steht nahe bevor, ein Termin kann jedoch noch nicht bestimmt werden und ich möchte nicht durch mein Stillschweigen die Ansicht bestätigen, durch welche der 1. Juli als der Termin des Anschlusses erwartet wird.

Das Gesetz, betr. die Bundesanleihe, wird in der Schlußberathung ohne Debatte definitiv genehmigt.

Es folgt die Fortsetzung der Vorberathung des Budgets, und zwar zunächst des Marine-Etats.

Contre-Admiral Jachmann recapitulirt die Ziffern und verweist auf die Ausführungen des Präsidenten Delbrück nach Annahme des Bundesanleihegesetzes. Der Etat schließe sich im Allgemeinen dem vorjährigen an, die geringen Aenderungen beständen darin, daß 20 neue Offizierstellen creirt, die Zahl der Matrosen um 200, die Werftdivision um 100 Mann vermehrt und eine neue Compagnie Seesoldaten errichtet sei. Die Position für Lootsen- und Betonnungswesen sei dadurch erhöht, daß die auf das Jadegebiet hierfür fallende Rate, die früher im Etat der Verwaltung des Jadegebiets gestanden, für 1869 auf den Bundesmarine-Etat übertragen sei.

Abg. Rost hält es für bedenklich, bei dem noch fortdauernden Kampf zwischen Artillerie und Panzer augenblicklich bedeutende Ausgaben für Panzerschiffe zu machen. Zur Ausbildung tüchtiger Marineoffiziere sei ein langjähriger Seedienst erforderlich, und hierzu biete sich die beste Gelegenheit durch Expeditionen nach den chinesischen Gewässern, mit denen man gleichzeitig die civilisatorische Mission verbinden könne, der dort herrschenden Seeräuberei ein Ende zu machen.

Bundescommissar Jachmann: Die Marine-Verwaltung hat ein aufmerksames Auge auf die Erfahrungen und Ansichten, die sich bezüglich der Schiffspanzer Bahn brechen. Die Panzerschiffe, welche wir haben, entsprechen vollkommen den Anforderungen, die man heute an dieselben zu stellen berechtigt ist; der „König Wilhelm" ist sogar das stärkste Schiff, das irgendwo schwimmt. Die Absendung von Schiffen in die chinesischen Gewässer liegt in der Absicht der Verwaltung, doch wird sich dieselbe vielleicht bis in das nächste Jahr hineinziehen, da die Mannschaften kaum vor dem Herbst eingezogen werden können und die dazu bestimmte „Hertha" — wie Sie wissen — Feuer gefangen hat; ich kann Ihnen übrigens bei dieser Gelegenheit die erfreuliche Mittheilung machen, daß der erlittene Schaden nur unbedeutend ist.

Es wird hierauf die Specialdebatte über die laufenden Ausgaben eröffnet. Dieselben stellen sich für das Marine-Ministerium 71,850 Thlr. Hierzu beantragt der Abgeordnete Bockum-Dolffs, die bestimmte Erwartung auszusprechen: es werde im Etat für 1870 das Gehalt des Marine-Ministers in Ansatz gebracht, auch die Stelle selbst alsdann nicht ferner mit der des preußischen Kriegsministers combinirt, sondern selbstständig besetzt werden.

Abg. Harkort betont die Nothwendigkeit eines verantwortlichen Marine-Ministers für den Bund, und spricht sein Bedauern darüber aus, daß man wegen der früheren Reduction des Marine-Etats auch die Absendung eines Kanonenbootes zum Schutze der Nordseefischerei unterlassen habe.

Abg. v. Bockum-Dolffs befürwortet seinen Antrag, bleibt aber fast unverständlich; mehrfach durch den Ruf: „Lauter" unterbrochen, räth er denen, die ihn hören wollen, näher zu kommen, eine Aufforderung, der wir leider nicht im Stande sind Folge zu leisten.

Präsident Delbrück bittet, den Antrag an dieser Stelle abzulehnen, da er mit der gesammten organischen Entwickelung des Bundes zusammenhänge. Es bestehe ein vollständig selbständiges Marineministerium, welches mit dem Kriegsministerium nur in der Spitze durch eine Art von Personalunion verbunden sei; im Uebrigen hänge es mit demselben nur in so weit zusammen, als es bei zwei Ressorts, deren Zwecke gemeinsam auf die Landesvertheidigung gerichtet sind, die Natur der Sache verlange.

Bundescommissar Jachmann bestreitet Harkort gegenüber, daß der „Comet" in Folge der Reduction des Marine-Etats außer Dienst gestellt sei; es sei dies bereits vorher geschehen. Uebrigens werde ein Kanonenboot zum Schutze der Seefischerei im Herbst abgehen, in der Nordsee überwintern und im Frühjahr sofort an die Erfüllung seiner Mission gehen.

Abg. v. Bockum-Dolffs: Die vom Präsidenten des Bundeskanzleramtes erwähnte „Personalunion" kann doch nur den Zweck einer Ersparniß von 12,000 Thlr. haben; der Wichtigkeit der Sache gegenüber halte ich eine solche Sparsamkeit nicht angemessen.

Abg. v. Kirchmann erwartet, daß die Stellung des Kriegs- resp. Marineministers zu der des Bundeskanzlers in Zukunft keine subordinirte, sondern eine coordinirte sein werde; beide müßten mit einem Bundes-Finanzminister ein Collegium bilden, das als verantwortliches Ministerium an der Spitze der Bundesverwaltung stehe. Eine Trennung des Kriegs- vom Marineministerium sei nothwendig. Bei der Unfertigkeit der Bundesverhältnisse wolle er augenblicklich keinen Vorwurf erheben, daß eine solche Maßregel noch nicht getroffen sei, er verwahre sich aber dagegen, durch seine Zustimmung zu dem vorliegenden Etat eine Billigung des gegenwärtigen Zustandes aussprechen zu wollen, und hoffe eine baldige Abhilfe der Mängel.

Der Antrag des Abg. Bockum-Dolffs wird hierauf mit großer Majorität abgelehnt.

Für Verwaltungsbehörden verlangt der Etat 44,250 Thaler, für Militär-Personal 910,512 Thaler. Hierzu bemerkt Abg. Harkort, daß er das Gehalt und Servis für das Marine-Militär für zu gering halte; man dürfe das letztere mit den Landtruppen nicht in gleiche Linie stellen. Indiensthaltung der Fahrzeuge 650,000 Thlr. Twesten setzt voraus, daß, nachdem jetzt die Möglichkeit zur Realisirung der Anleihe gegeben sei, die Indienststellung der Schiffe in der Art geschehen werde, wie im Ordinarium des Etats für 1868 vorgesehen worden. Präsident Delbrück bestätigt dies. Krankenpflege 56,739 Thlr.; Servis- und Garnison-Verwaltungs-Kosten 38,500 Thlr.; Reisekosten 39,000 Thlr.; für Unterrichtswesen und wissenschaftliche Zwecke 14140 Thlr. Abg. Harkort wünscht diese Summe in Zukunft erhöht zu sehen. Material 660,000 Thlr. Abg. Harkort findet daß die Kosten für die Verwaltung und für den Betrieb der Werfte zu einander in keinem richtigen Verhältniß stehen; die letzteren seien gegen die ersteren zu niedrig bemessen.

B.-K. Jachmann: Der Vorwurf ist unbegründet, da für den Betrieb im Extraordinarium noch eine bedeutende Summe ausgesetzt ist. Lootsenwesen und Betonnung der Jade 14,415 Thlr. Der Wunsch Harkort's, auf der Insel Sylt eine Lootsenstation zu errichten, wird vom B.-K. Jachmann dahin beantwortet, daß dies nicht Aufgabe der Bundesverwaltung sei.

Roben: Ob das zum Schutze der Seefischerei bestimmte Kanonenboot nicht auch zur Beaufsichtigung und Bewachung gestrandeter Schiffe dienen könne?

B.-K. Jachmann: Der erstere Zweck nimmt die Thätigkeit eines Bootes hinlänglich in Anspruch; sobald jedoch eine Marinestation in der Nordsee begründet sei, solle ein Kanonenboot auch für den letzteren Zweck zur Disposition gestellt werden.

Es folgen hierauf die einmaligen Ausgaben. Zur Fortsetzung der Hafenbauten an der Jade 2,000,000 Thlr.

Abg. Harkort entwickelt die Nothwendigkeit einer größeren Zahl von Häfen und weist dabei auf den frühern Plan eines Hafens im Jasmunder Bodden hin. Von Memel bis Kiel sei kein Hafen, in welchen die Flotte einlaufen könne. Auch der Hafen an der Jade sei nicht tief genug, um das Panzerschiff „König Wilhelm", das einen Tiefgang von 26½ Fuß habe, aufzunehmen. Was die Verbindung zwischen Nord- und Ostsee betreffe, so sei vor dem Kanal aus dem Kieler Hafen ein Kanal von Flensburg nach Sylt ins Auge zu fassen, derselbe werde kürzere Zeit in Anspruch nehmen und bedeutend billiger sein.

Abg. v. Moltke: Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, daß wir noch mehr Häfen hätten, es ist auch danach gesucht worden; ich will aber doch bemerken, daß der Hafen im Jasmunder Bodden incl. der Festungswerke auf einige dreißig Millionen zu stehen kommt; ich glaube im Gegentheil, daß wir zu lange nach Häfen gesucht und Befestigungen projectirt haben, die so kostspielig sind, daß für die Flotte, die sie schützen sollen, nichts übrig bleibt. In Bezug auf den Canal möchte ich eine thatsächliche Mittheilung machen. Ich zweifle nicht, daß der sogenannte Königshafen ganz gut sein mag, obwohl die Einfahrt eine schwierige ist, es fehlt aber die Verbindung des Romöe nach dem Continent, und es müßte ein außerordentlich kostspieliger Bau vorgenommen werden, um diese Verbindung herzustellen, denn Ebbe und Fluth gehen täglich viermal über die Watten weg. Was den Canal von Flensburg betrifft, so ist mir die eigenthümliche Gestaltung des Terrains ebenfalls aufgefallen, als wir im Jahre 1864 in Schleswig standen, und ich habe dasselbe näher untersucht. Der Höhenrücken der Halbinsel zieht ganz nahe an der Ostküste hin und fällt steil zum Flensburger Hafen ab. Von der Flensburger Bucht aus steigt ein Thal aufwärts, und in der Entfernung von nur 1500 Schritt liegen schon die Quellen der nach der Nordsee abfließenden Bäche. Es liegt also nahe zu vermuthen, daß hier in der allergünstigsten Richtung für die Schifffahrt ein Canal herzustellen sein könnte. Ich habe diese Höhen in zwei Richtungen nivelliren lassen und zwar durch einen zuverlässigen Ingenieur-Geographen, es ergab sich aber, daß die Höhe an der niedrigsten Stelle 121 Fuß beträgt. Ich muß dabei bemerken, daß auf der Höhe ein Wasser zur Speisung eines Canals nicht vorhanden ist. Außerdem würde ein Canal, mit Schleusen gebaut, wieder die Schifffahrt hemmen. Sie müssen sich also einen Graben vorstellen, der 120 + 32 Fuß tief und oben 600 Fuß breit sein würde. Einen solchen Graben auch nur auf die Entfernung von ein paar Tausend Schritt zu führen, würde kostspielig, aber möglich sein; das Schlimmste ist nur, daß das Terrain von der Höhe nach der Nordsee hin sich so allmälig abflacht, daß auf eine Entfernung von noch 2 Meilen der Canal immer noch eine Tiefe von 123 Fuß haben müßte. Dieser Canal würde daher viel theurer werden, als der andere auf 30 Millionen veranschlagte, der noch den Vortheil hat, daß er aus dem befestigten Kieler Hafen nach dem jedenfalls zu befestigenden Hafen an der unteren Elbe führt. Das Project, den Canal von Flensburg aus zu führen, halte ich demnach für unausführbar.

Bundescommissar Jachmann constatirt, daß auch in die großen Häfen Englands und Frankreichs die Flotte nicht bei jedem Wasserstande einlaufen könne. Dies Bedenken gegen den Hafen an der Jahde sei also nicht so gewichtig, und man werde sich dadurch nicht abhalten lassen dürfen, auch noch tiefer gehende Schiffe zu bauen, als der „König Withelm".

Zur Befestigung des Jahdehafens sind ausgesetzt 400,000 Thlr.; zum Bau einer Kirche und Schule an der Jahde (Rest) 30,000 Thlr.; zur Beschaffung eines Feuerschiffs (Rest) 15,000 Thlr.; zum Bau des Kieler Etablissements 1,000,000 Thlr.; für die Befestigung des Kieler Hafens 400,000 Thlr.; für Land- und Wasserbauten 110,000 Thlr.; zur Beschaffung schwerer Geschütze und zu Schießversuchen 300,000 Thlr.; für unterseeische Hafenvertheidigung 10,000 Thlr.; zur ersten Einkleidung und Verstärkung des See-Bataillons 12,300 Thlr. Alle diese Positionen werden ohne Debatte genehmigt. Eine Discussion erhebt sich nur über die Forderung von 1,704,108 Thlr. zum Bau von Schiffen.

Abg. Harkort wünscht, daß man bei der noch nicht entschiedenen Controverse über die Zweckmäßigkeit von Panzerschiffen mit dem Bau derselben vorsichtig sei, und unterzieht einen Theil der Flotte einer verurtheilenden Kritik, gegen die sie der Bundescommissar Jachmann vertheidigt. Derselbe beantwortet die Frage Twestens, welche Bauten für das nächste Jahr in Aussicht genommen seien, dahin, daß man mit dem Bau einer Panzer-Corvette („Hansa") und einer Glattdeck-Corvette („Ariadne") vorgehen werde. Ob man außerdem ein großes Panzerschiff in Angriff nehmen werde, unterliege noch der Berathung. Auch diese Position wird hierauf mit großer Majorität genehmigt.

Es folgt die Berathung der noch rückständigen außerordentlichen Ausgaben, nämlich die Zinsen aus der Bundes-Anleihe im Betrage von 277,815 Thalern und die Forderung von 150,000 Thalern als erste Rate zum Ankauf des Grundstückes Wilhelmsstraße 74 für den Bau eines Bundesrathspalais. Die ersteren werden ohne Debatte genehmigt, zu dem zweiten Punkt nimmt das Wort

Präsident Delbrück und legt den specielleren Plan des Grundstückes vor. Die Erwägung des Bundesrathes habe es als zulässig erscheinen lassen, nur einen Theil des Grundstückes zu kaufen, so daß sich die Gesammtkaufsumme auf 215,070 Thlr., die zweite Rate also auf 65,000 Thlr. ermäßige. Der Baugrund sei hierbei mit 500 Thlr., das Gartenland mit 30 Thlr. pro Quadratruthe berechnet.

Abg. Twesten befürwortet die Bewilligung, wünscht jedoch, das ganze Grundstück zu kaufen, da die Taxe billig sei und man dadurch Raum genug für ein Gebäude zu den Berathungen des Reichstages gewinne.

Abg. Waldeck: Der Kauf kann natürlich erst perfect werden, wenn der preußische Landtag seine Zustimmung gegeben hat, da das Grundstück preußisches Staatseigenthum ist. Ich bin aber überhaupt dagegen, daß man sich dasselbe bezahlen läßt. Preußen bildet den weitaus größten Theil des Bundes, die Geld-Ausgabe würde also im Wesentlichen nur aus einer Tasche in die andere gesteckt werden; sodann aber halte ich es auch für eine Pflicht des Anstandes, daß wir die übrigen Vertreter unentgeltlich bei uns aufnehmen, und sollte etwa für die Lokalität, in der wir uns befinden, vom Bunde Miethe gezahlt werden, so müßte ich dies für höchst unpassend erklären.

Der Präsident constatirt, daß für die Räume des Herrenhauses weder Miethe, noch irgend eine andere Entschädigung für Abnutzung gezahlt werde.

Abg. v. Hennig: Ich schließe mich der Ansicht des Vorredners nicht an. In der Post- und Telegraphenverwaltung wird es öfter geschehen, daß Gebäude in den Besitz des Bundes übergehen. Ebenso wenig, wie von den Kleinstaaten, können wir von Preußen verlangen, daß es sein Eigenthum ohne Entschädigung hergebe. Die Taxe finde ich sehr niedrig. Ein Privatmann würde für den Baugrund statt 500 Thlr. 800 und für Gartenland statt 30 Thlr. 200 pro Quadratruthe bezahlen müssen; der Bund macht also wahrhaftig kein schlechtes Geschäft.

Abg. Rost: Ob das Grundstück unentgeltlich hergegeben werden soll, haben nicht wir, sondern der preußische Landtag zu entscheiden. Wir müssen dem Bundesrath wenigstens die nach einer angemessenen Taxe festgestellten Mittel zum Ankauf bereit stellen.

Abg. v. Rabenau tritt der Ansicht des Abg. Waldeck bei.

Abg. v. Kirchmann: Ich wünsche mit dem Abg Twesten, daß das ganze Grundstück angekauft wird, der Rest ist doch zu klein, als daß die preußische Regierung damit etwas anfangen könnte.

Abg. v. Patow hofft, daß der übrige Raum zu einem Gebäude für Reichstag und Zollparlament verwendet werde und bestreitet die Pflicht der preußischen Regierung, den Kauf dem preußischen Landtage vorzulegen. Diese Pflicht wäre nur vorhanden, wenn das Grundstück ohne Entgelt, nicht aber, wenn es nach einer entsprechenden Taxe an den Bund überlassen würde.

Abg. v. Hoverbeck: Es scheint, daß sich die Herren bis ans Ende der Tage mit dem Norddeutschen Bund gemüthlich einrichten wollen. Ich hoffe von der Entwickelung Deutschlands, daß sie in nicht zu ferner Zeit einen norddeutschen Reichstag überflüssig machen wird. Die Localitäten des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses stehen uns ja zur Verfügung, und ein gleichzeitiges Tagen beider Körperschaften mit dem Reichstage ist unmöglich; ich sehe deshalb keinen Grund, neue Paläste zu bauen, die ebenso preußisches wie deutsches Geld kosten. (Beifall.)

Abg. Lasker: Ich hoffe, daß ein norddeutsches Parlamentsgebäude die Einheit Deutschlands nicht wird scheitern lassen, und haben wir diese erreicht, so werden wir die Räume ebenso gut brauchen wie heute, nur daß aus dem norddeutschen ein deutscher Bundesrath wird.

Die Position wird hierauf mit großer Majorität bewilligt.

Der Rest der noch übrigen Etatsberathung wird fast ohne Bemerkung erledigt und die Positionen gewissermaßen en bloc bewilligt.

Präsident Delbrück: Nachdem die Vorberathung über die einzelnen Etats beendigt ist, kommen wir zu dem Etatsgesetz selbst. Ich bemerke hierzu, daß nach den im Etat angenommenen Veränderungen die Einnahmen und Ausgaben von 72,275,904 Thlr. sich auf 77,701,135 Thlr. erhöht haben, und zwar sind die fortdauernden Ausgaben von 68,681,404 auf 69,725,137 Thlr., die einmaligen und außerordentlichen von 3,594,500 auf 7,975,998 Thlr. gestiegen.

Der Vicepräsident v. Bennigsen übernimmt den Vorsitz.

Abg. Graf Bethusy-Huc hat im Anschluß an den Etat eine Resolution beantragt, die dahin geht, den Bundeskanzler aufzufordern, die Kosten des auswärtigen Ministeriums in Preußen für das Jahr 1870 auf den Etat des norddeutschen Bundes zu übernehmen.

Der Antragsteller motivirt dieselbe durch die Pflicht des Bundes die gemeinsamen Kosten gemeinsam zu tragen. Die preußischen Gesandten seien zugleich Bundesgesandte und hätten als solche einen — wenn auch nur ideellen — klagbaren Anspruch an die Bundeskasse. Bereits im vorigen Jahre habe der Reichstag unter Zustimmung fast aller Parteien einen ähnlichen Beschluß gefaßt, und der Bundeskanzler selbst habe sein Einverständniß mit demselben ausgesprochen. Wenn Preußen von dem Rechte, wonach jeder Einzelstaat Gesandte ernennen darf, Gebrauch gemacht habe, so sei es nur im Interesse des Bundes geschehen und das Verhältniß des in einer Person vereinigten preußischen und Bundesgesandten zu einander sei kein anderes, als das des Bundesgesandten zu dem Gesandten irgend eines Kleinstaates. Auf die Dauer aber sei Preußen der Frohndienst nicht zuzumuthen, mit seiner Kasse immer für Bundeszwecke einzutreten, das nobile officium werde endlich zu einer Last. Durch den Uebergang der preußischen Gesandten in Bundesgesandte würden die ersteren und damit hoffentlich alle Sondervertretungen der Einzelstaaten aufhören. Schon aus diesem Grunde müsse der Antrag angenommen werden, denn die Sondervertretungen seien, wenn sie Bundesinteressen verfolgen, überflüssig, wenn nicht, schädlich. Wolle man einen norddeutschen Bund, dann solle man auch keine preußische oder sächsische, sondern deutsche Politik treiben. (Beifall.)

Abg. v. Blanckenburg: Wir werden gegen die Resolution stimmen in der Ueberzeugung, daß der Herr Bundeskanzler die Wege zu dem bezeichneten Ziele schon allein finden wird.

Der Antrag des Grafen Bethusy wird mit großer Majorität angenommen (dagegen nur die Rechte und einzelne Liberale, wie Meier [Bremen]).

Der Antrag Kruger (Hadersleben): „Der auf die Bevölkerungen Nordschleswigs entfallende Antheil an den finanziellen Leistungen für den norddeutschen Bund wird einer besonderen Kasse überwiesen und so lange von einer Commission in Flensburg selbstständig verwaltet, bis die Bevölkerungen Nordschleswigs ihre Wünsche in Betreff ihrer Staatszugehörigkeit kundgethan haben, eventuell die Ungiltigkeit des Art. 5 des Prager Friedens vom 23. August 1866 durch beide Paciscenten verkündet worden ist" — wird ohne Debatte mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers abgelehnt und darauf das Etatsgesetz fast einstimmig genehmigt, womit die Vorberathung des Bundeshaushaltes pro 1869 geschlossen ist.

Es folgt darauf die 1. und 2. Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechnungsrevisions-Behörde des norddeutschen Bundes.

Nach § 1 der Vorlage soll die preußische Ober-Rechnungskammer bis auf weitere gesetzliche Bestimmung die Controle des Bundeshaushalts des Bundeseigenthums und der Verwaltung der Bundesschulden als Rechnungshof des norddeutschen Bundes führen. Nach § 2 wird sie dazu durch vom Bundesrathe gewählte, vom Bundespräsidium angestellte Mitglieder auf Grund unserer Bestimmung des Bundesraths verstärkt. Nach § 3 hat sie den Bundesbehörden und Beamten gegenüber dieselben Rechte und Pflichten, wie sie als preußische Behörde den preußischen Beamten und Behörden gegenüber hat. Nach § 4 hat der Rechnungshof die Rechnungen des Bundeskanzler-Amts und Reichstags vom 1. Juli 1867 ab, die der Bundes-Militär-Verwaltung von dem Zeitpunkt ab, mit welchem die betref-

fenden Contingente auf den Bundes-Etat getreten sind, und die sonstigen Rechnungen vom 1. Januar 1868 ab ihrer Revision zu unterziehen. Nach § 5 instruirt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrath die Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Bundes.

Abg. Twesten beantragt: 1) die Ueberschrift des Gesetzes dahin zu fassen: Gesetz, betreffend die Controle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869;

2) im § 1 statt der Worte „bis auf weitere gesetzliche Bestimmung" zu setzen: für die Jahre 1867, 1868 und 1869;

3) dem § 5 zuzufügen: Diese Instruction wird dem Reichstage bei dessen nächsten Zusammentritt mitgetheilt.

Abg. v. Kirchmann beantragt: 1) die in Rede stehende Einrichtung nur für den Zeitraum bis zum Schluß des Jahres 1868.

2) Dem § 3 folgenden Zusatz anzufügen: An Stelle der Rechte, welche in Beziehung auf die Ober-Rechnungskammer in Preußen verfassungsmäßig dem Könige zustehen, treten in Beziehung auf den Rechnungshof des norddeutschen Bundes diejenigen Rechte, welche dem Bundespräsidium nach der Verfassung und den Gesetzen des Bundes zustehen.

3) Als § 5 einzuschalten: Der allgemeinen Rechnung über den Bundes-Haushalt jeden Jahres, welche das Präsidium dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung vorzulegen hat, sind Bemerkungen des Rechnungshofes beizufügen, welche enthalten müssen: a) ob die in der Rechnung in Einnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind; b) ob und welche Etatsüberschreitungen stattgefunden haben. Als solche gelten auch Uebertragungen von Einnahmen und Ausgaben aus einem Titel oder Capitel der von dem Reichstage genehmigten Haupt- und Special-Etats und des Militär-Etats auf andere Titel und Kapitel, so weit dies nicht in dem betreffenden Etat selbst ausdrücklich gestattet ist; c) ob und welche Ausgaben außerhalb des Etats stattgefunden haben, zu denen die Genehmigung des Reichstages noch nicht beigebracht ist; d) die Fälle erheblicher Art, in welchen bei der Finanzverwaltung des Bundes nach Ansicht des Rechnungshofes gegen die Gesetze verstoßen ist, so weit nicht diese Verstöße in Folge der Erinnerungen des Rechnungshofes bereits vor Aufstellung der Bemerkungen beseitigt sind.

4) Als § 6. Die Instruction u. s. w. werden dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt mitgetheilt.

Abg. Twesten: Die Vorlage ist nur ein provisorisches Auskunftsmittel für die nächsten Jahre. Die Oberrechnungskammer war von Anfang an nur auf den absoluten Staat berechnet; das in der preußischen Verfassung verheißene Gesetz über ihre Organisation ist noch immer nicht erlassen, selbst in Preußen also hat sie nur einen provisorischen Charakter, die wir unmöglich als eine definitive Einrichtung in den Bund aufnehmen konnen. Dazu kommt, daß die Instruction für die Oberrechnungskammer von 1824 nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist; viele ergänzende Bestimmungen derselben sind nicht einmal gedruckt. Das ist doch jedenfalls eine zu unsichere Grundlage für den Reichstag In Preußen ist alle Welt einig, daß eine Reorganisation der Oberrechnungskammer dringend nothwendig ist. Kühne konnte der die Monita der Oberrechnungskammer prüfenden Commission des Abgeordnetenhauses mit Recht sagen: Sie prüfen etwas, was Sie gar nicht prüfen können und treiben alljährlich ein Gaukelspiel mit der Decharge-Ertheilung. Mehr als den Verlegenheiten des Augenblicks abzuhelfen, dürfen wir nicht thun. Die Organisation eines Rechnungshofes für ein großes Staatswesen gehört zu den schwierigsten Angelegenheiten der Legislative, gegenwärtig auch nur einen Versuch dazu zu machen, ist unmöglich. Ja ich bin sogar dagegen, auch nur einzelne materielle Bestimmungen einzufügen, wie es Hr. v. Kirchmann versucht. Ich halte es für nöthig, die Befugnisse, welche die Regierungen dauernd für den Rechnungshof in Anspruch nehmen, auf die Jahre 1867—1869 zu beschränken. Das Jahr 1869 habe ich dazu genommen, obgleich ich ganz bestimmt erwarte, daß wir im Laufe des nächsten Jahres eine Vorlage über die definitive Organisation der Rechnungs-Behörde erhalten werden; aber es laufen auch schon während des Finanzjahres verschiedene Fragen ein, die von der Rechnungsbehörde beantwortet werden müssen, und es wird deshalb in jeder Beziehung praktisch sein, uns nicht für das Jahr 1869 dem etwaigen Nichtvorhandensein einer solchen zuständigen Behörde auszusetzen. Wenn wir diese Frist von 1867—1869 festsetzen, dann können wir uns für die Vorlage einverstanden erklären, aber machen Sie keinen Versuch, etwas, was selbst nach den Motiven der Regierung nur etwas Provisorisches sein soll, zu einem Definitivum zu machen.

Geh. Finanzrath Günther: Das Gesetz soll nur ein provisorisches sein. Ein definitives ist eine sehr schwierige Aufgabe, und es ist zweifelhaft, ob dieselbe selbst im nächsten Jahre einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden wird. Eventuell jedoch ist jedenfalls das Twesten'sche Amendement dem des Abg. v. Kirchmann vorzuziehen.

Abg. v. Blanckenburg: Ich bitte um einfache Annahme der Regierungsvorlage. Der Zweck des Abg. Twesten, einen gewissen Druck auf die Vorlage eines definitiven Gesetzes zu üben, wird durch seine Fassung nicht so gut erreicht, als durch die Erklärung der Regierung. Das Haus steht sich bei der letzteren besser, da ihm damit seine Initiative auch für das nächste Jahr vorbehalten ist.

Abg. v. Kirchmann: Den Termin nur bis Ende 1868 auszudehnen, ist ausreichend; was hindert uns in der nächsten Session ein definitives Gesetz zu schaffen. Können wir uns nicht einigen, so dehnen wir das Provisorium auf ein weiteres Jahr aus; aber gleich jetzt das zu beschließen, liegt kein Grund vor. Die Frage nach der Beschaffenheit der Bemerkungen, welche die Oberrechnungskammer zu den Etats machen soll, muß schon heute geregelt werden, da in Preußen Bestimmungen hierüber gar nicht bestehen.

Abg. Grumbrecht: Wir Neupreußen befinden uns hier einem Gesetze gegenüber, dessen Inhalt wir gar nicht kennen. Da empfiehlt es sich wohl desto mehr, nur eine provisorische Einrichtung zu treffen, wie es in dem Amendement Twesten geschieht.

Abg. v. Hoverbeck stellt zu § 2 das Amendement: „Die neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundes-Präsidium „provisorisch" angestellt."

Bundescommissar Günther: Die neu angestellten Beamten werden auch bei der späteren definitiven Organisation der Rechnungsbehörde verwendet werden können, Es ist daher kein Grund, sie nur provisorisch anzustellen.

Abg. Miquel: Provisorisch angestellte Beamte gewähren nicht die Garantie, wie definitiv angestellte.

Abg. Lasker: Das Amendement v. Hoverbeck ist selbstverständlich. Definitiv können Beamte nur dann angestellt werden, wenn etatsmäßige Gehalte im Etat für sie zur Verfügung gestellt sind, was bisher nicht geschehen ist.

Das Amendement v. Hoverbeck wird abgelehnt.

Das Gesetz wird unter dem Titel „Gesetz, betreffend die Controle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—1869" mit allen Twesten'schen Abänderungen genehmigt. Die Kirchmann'schen werden abgelehnt.

Es folgt die Discussion über den von den Abgg. Lasker und Miquel eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe.

§ 1. Das den Zünften zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§ 2. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und alle anderen, als die im § 1 erwähnten Verbietungsrechte, sowie die anderen, als staatlichen Berechtigungen, Concessionen zu ertheilen, ferner alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, mit Ausschluß der staatlichen Gewerbesteuer, und die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, hören am 1. Januar 1870 auf.

Neue Befugnisse dieser Art, sowie neue Realgewerbeberechtigungen können nach dem Erlaß dieses Gesetzes weder durch Verleihung, noch durch Verjährung oder Vertrag begründet werden.

Die Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange für die in Wegfall kommenden Befugnisse zu entschädigen sei, bleibt den einzelnen Staaten überlassen.

§ 3. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungs-Nachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten Notare, Seeschiffer und Lootsen.

§ 4. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbe-Betrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet.

§ 5. Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in jeder Art und beliebigen Zahl halten. Gesellen und Gehilfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, verbleiben die Landesgesetze in Kraft.

Amendements: 1) des Abg. Grafen Kleist: „Statt des Lasker'schen Gesetzentwurfs die von der Regierung vorgelegte Gewerbeordnung (die bekanntlich circa 200 Paragraphen enthält) anzunehmen."

2) Im Falle der Ablehnung dieses Antrages stellt er das eventuelle Amendement: In das Lasker'sche Gesetz einen neuen § 7 einzufügen, welcher lautet: „Mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen werden bestraft die Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzlichen Grund die Arbeit verlassen, sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen."

Beide Amendements werden von der äußersten Rechten (Wagener [Neustettin], v. Blanckenburg 2c.) unterstützt.

3) der beiden Abgg. Wiggers: in § 1 den Zünften hinzuzufügen: „und den kaufmännischen Corporationen."

4) Graf Solms-Laubach: im § 3 nach dem Worte „Aerzte", noch das Worte: „Veterinär-Aerzte" aufzunehmen.

5) Dr. Friedenthal und Stumm: dem § 3 hinzuzufügen: „Soweit die Landesgesetze den selbstständigen Betrieb des Maurer- und Zimmer-Handwerks von dem Nachweise der Qualification abhängig machen, behält es bis auf Weiteres dabei sein Bewenden."

6) Stumm: im § 3 hinter „Notare" einzuschalten: „Markscheider."

7) Braun (Wiesbaden): 1) zu § 3 hinzuzufügen: So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden; 2) zwischen den § 5 und § 6 folgenden Paragraphen einzuschalten: Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden. 3) den § 6 wie folgt zu fassen. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze: 1) u. s. w. bis Nr. 5 wie in den Anträgen der Commission, 6) über den Betrieb öffentlicher Fähren, 7) wie in den Anträgen der Commission.

8) Schulze und Waldeck: dem § 5 des Entwurfes folgende Fassung zu geben: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber oder Arbeiter sämmtlicher Gewerbszweige, — mit Ausnahme der Seeschifffahrt und des Gesindedienstes, einschließlich jedoch der Landwirthschaft, des Berg- und Hüttenbetriebes, der Stromschifffahrt, des Tagelohndienstes, — wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Jeder Gewerbetreibende und Arbeitgeber darf hinfort Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen sind in der Wahl ihrer Meister und Arbeitgeber unbeschränkt. Hierdurch werden jedoch die wegen Beschränkung und Ueberwachung der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken ergangenen Gesetze nicht berührt. Ebenso verbleiben die Landesgesetze in Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, in Kraft.

Die Strafbestimmungen gegen die in § 1 bezeichneten Personen wegen Verletzungen der Dienst- und Arbeitsverträge werden aufgehoben. Unberührt hiervon bleiben diejenigen Landesgesetze, welche den Gerichten oder anderen Behörden die Befugniß ertheilen, über die aus dem Dienst- oder Arbeitsvertrag entstandenen Streitigkeiten vorläufig zu entscheiden und ihre Entscheidungen zu vollstrecken.

Referent Abg. Dr. Stephani befürwortet den Antrag der Commission, den von den Abgeordneten Lasker und Miquel vorgeschlagenen Gesetzentwurf anzunehmen. Er bedauert, daß der Bundesrath in der Commissionssitzung keine Erklärung über seine Stellung zu der Vorlage abgegeben habe. Man habe nun gegen das Gesetz das Bedenken geltend gemacht, daß es nicht rathsam sei, eine so bedeutende Materie in so wenigen Paragraphen zu behandeln, da die Sache damit nicht erschöpft werden könne. — Dies Bedenken könne aber nicht Platz greifen; es sei nicht möglich, alle die wichtigen Reorganisationsgesetze, die das neue Staatswesen erfordere, auf einmal zu erledigen. Auch das Freizügigkeitsgesetz 2c. sei nur ein kleiner Theil gewesen. — Allerdings wäre es auch der Commission sehr angenehm, wenn ein erschöpfenderes Gesetz schon jetzt zu Stande kommen könne. Das sei aber jetzt unmöglich; die Commission sei trotz des größten Fleißes mit der Berathung der Regierungsvorlage noch nicht zu Ende gekommen. Und das sei ganz gut und zweckmäßig, da sehr große Gegensätze in diesen Fragen beständen, zwischen denen eine Vermittelung gesucht werden müsse. — Es sei aber durchaus nothwendig, in irgend einer Weise wenigstens die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen und gewisse gewerbliche Verhältnisse zu reguliren. Das Freizügigkeitsgesetz erheische dies mit zwingender Nothwendigkeit, da dasselbe durch die gegenwärtige Gewerbegesetzgebung in vielen Beziehungen illusorisch gemacht werde. Die Commission habe sich in Folge dessen mit überwiegender Majorität für den Erlaß eines provisorischen Gesetzes erklärt, um die dringende gesetzgeberische Lücke auszufüllen.

In dem Antrag Lasker seien auch im Wesentlichen die Principien enthalten, welche die Regierungsvorlage des Weitern ausführe. Diese Principien sind: Aufhebung der Innungen, Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, Beseitigung der Prüfungen, Aufhebung des Unterschieds von Stadt und Land mit Bezug auf die Gewerbe, Herstellung der Freiheit der Arbeitsgeber nnd Arbeitsnehmer mit Bezug auf Zahl und Wahl ihrer Arbeiter. Daß das vorgeschlagene Gesetz in seiner Kürze einstweilen genügt, um diese Principien durchzuführen, beweist am besten das Beispiel der preußischen Staatsregierung selbst, die ein ähnliches Gesetz im März 1867 für die neu erworbenen Landestheile Hannover und Hessen erlassen habe. — Das vorliegende Gesetz solle eben nur ein Provisorium, ein Nothgesetz sein; die Regierungsvorlage werde dadurch nicht beseitigt und könne in der nächsten Session von Neuem berathen werden. Den Antrag Schulze betr. die Coalitionsfreiheit bittet die Commission abzulehnen, um die Annahme des Gesetzes dadurch nicht zu gefährden, zumal diese Frage eine so dringliche Lösung nicht erfordere, wie die übrigen Fragen des Gesetzes. Gegen Graf Kleist wolle er nicht den formellen Grund geltend machen, daß jeder Antrag schriftlich eingebracht werden müsse (Heiterkeit). Gerade die Herren, die den Regierungs-Entwurf als Amendement eingebracht, hätten sich darüber beklagt, daß der Antrag Lasker-Miquel die Regierungsvorlage ignorire; dies thäten aber gerade die Amendementssteller, sie gäben gerade die Veranlassung dazu, daß man, durch Ablehnung des Amendements über die ganze Regierungsvorlage zur Tagesordnung übergehe, und schienen die Regierungsvorlage von 170 Paragraphen für so leicht und unbedeutend zu halten, daß sie eine Specialberathung derselben nicht für nöthig halten.

Dies Amendement sei an und für sich nichts weiter, als eine verschämte Negative des Antrages Lasker und eine wunderbare Inconsequenz; in der Commission haben dieselben Herren die Principien der Regierungsvorlage auf das Entschiedenste bekämpft (hört! hört!) und jetzt auf einmal acceptiren sie die ganze Vorlage. (Hört! hört! Heiterkeit.) Es ist doch wohl kaum möglich, daß man in derselben Session so wesentliche wirthschaftliche Principien auf einmal ändert. Ich darf erklären, daß die Commission das Amendement entschieden ablehnt. Die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes liegt im Interesse des Bundes. Das Bedürfniß der wirthschaftlichen Einigung war ein wesentliches Moment für seine Gründung. Der Bund ist aber nicht fähig, seine Lasten zu tragen, wenn nicht die Productionskraft des Volkes von allen Fesseln befreit wird. Wir bleiben sonst mit unseren Nachbarvölkern in unserer wirthschaftlichen Entwickelung nicht auf gleicher Höhe. — Die Gewerbefreiheit ist eine nothwendige Consequenz der Freizügigkeit, die bereits Gesetz für den Bund ist; wir können auf halbem Wege nicht stehen bleiben; ¼ oder ½ Jahr Verzögerung ist schon ein großer Nachtheil. Dazu kommt, daß unter den Bundesstaaten selbst die größte Verschiedenheit in diesem Theile der Gesetzgebung herrscht.

In Sachsen, Braunschweig, Bremen, Hamburg und einigen thüringischen Staaten herrscht fast vollständige Gewerbefreiheit; auch ein Theil des preußischen Staates, wie Hannover und Hessen, erfreuen sich einer besseren und freieren Lage in dieser Beziehung; dies widerstrebt aber dem allgemeinen Princip, die Bundesangehörigen in den Bedingungen ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit gleich zu stellen. Der Bund würde mit Ablehnung des Gesetzes weit zurückbleiben hinter anderen kleineren deutschen Staaten. In Baiern, wo bisher noch weit mehr Zunftzwang herrschte, als in Preußen, ist seit Kurzem vollständige Gewerbefreiheit hergestellt. Wollen Sie denn zugeben, daß die Parallele, die zwischen Nord- und Süddeutschland jetzt so häufig gezogen wird, immer so ungünstig ausfalle? Sollte es denn wirklich nicht möglich sein, im Bunde diejenigen Freiheiten zu gewähren, die in Baiern bestehen? — Von Seiten der Regierung hat man entschiedenen Widerspruch gegen § 2 des Laskerschen Antrages eingelegt (Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte). Die Commission würde schlimmsten Falls, um das ganze Gesetz nicht zu gefährden, darauf verzichten, da sie dieser Frage keine so durchschlagende Bedeutung beilegt, daß dieselbe jetzt durchaus erledigt werden müsse. (Beifall.)

Präsident Delbrück: Die Regierungen mußten zunächst von der Thatsache ausgehen, daß es bei der vorgerückten Zeit der Session nicht möglich sein werde, den von Seiten der Regierungen vorgelegten Entwurf einer Gewerbeordnung znm Abschluß zu bringen. Es kamen deshalb zwei Fragen in Betracht: Ist die Materie so dringlicher Natur, um durch ein provisorisches oder Nothgesetz erledigt zu werden? und 2) Bietet das vorgelegte Gesetz eine annehmbare Form für die Erledigung der Frage? Die erste Anregung zur neuen Gewerbeordnung ist aus dem Schoße des Bundesraths hervorgegangen durch einen Antrag der sächsischen Regierung bei Gelegenheit des Freizügigkeitsgesetzes. Bei Berathung dieses Gesetzes aber beschloß das Haus, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung vorzulegen. — Es ist zweifellos, daß man hierbei zunächst an die Gewerbe gedacht hat, bei denen es zum Beginn des Gewerbes eines Befähigungsnachweises bedarf. Hierauf beschränkt sich denn auch der vorliegende Entwurf. Die Regierungen können es nun nicht verneinen, daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, die Materie wenigstens nach dieser Seite hin zum Abschluß zu bringen, haben aber noch nicht die Frage beantwortet, ob der vorliegende Entwurf dazu geeignet ist. Es läßt sich nicht leugnen, daß bei den verschiedenartigen Bestimmungen im Bundesgebiete über diese Materie sehr schwierig ist, die Sache durch ein so kurzes Gesetz zu erledigen. Eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, bin ich heute noch nicht im Stande, zumal der Antrag erst 8 Tage lang bekannt ist.

Es ist anzuerkennen, daß der Gesetzentwurf im Ganzen die Prinzipien der Regierungs-Vorlage wiedergiebt; in einigen Einzelheiten geht er weiter: ich lege aber kein großes Gewicht darauf. Die Amendements Stumm und Braun enthalten wesentliche Verbesserungen, deren Annahme würde also die Zustimmung des Bundesraths nicht erschweren. Was nun aber den § 2 des Lasker'schen Gesetzes betrifft (die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte), so kann ich schon jetzt bestimmt aussprechen, daß die verbündeten Regierungen Bedenken tragen, demselben zuzustimmen. Es empfiehlt sich nicht, in einem Bundesgesetz dergleichen allgemeine Grundsätze auszusprechen, die erst concret werden können durch spezielle Landesgesetze, wobei wir gar keine Garantie haben, daß die Factoren der Landesgesetzgebungen sich auch über die Ausführung verständigen werden. Es berühren diese Bestimmungen außerdem Verhältnisse, deren Umfang sich zur Zeit gar nicht übersehen läßt. Die Annahme dieses Paragraphen würde es den Regierungen zur Unmöglichkeit machen, dem Gesetze event. zuzustimmen.

Präsident Simson erklärt, daß er den Antrag Kleist nur so auffassen könne, daß er ihn nach der Generaldiscussion zur Abstimmung bringen und in seiner Annahme eine Zurückverweisung der Regierungsvorlage und des Antrags Laskers an die Commission annehmen werde, denn eine solche Enbloc-Annahme der Vorlage liege ja nicht einmal im Sinne der Regierung. (Der Antragsteller ist damit einverstanden.) Der Präsident schlägt sodann vor, die Generaldiscussion am Nachmittag fortzusetzen, für die Specialdiscussion aber eine Abendsitzung anzuberaumen. (Widerspruch).

Abg. v. Hennig: Der Herr Präsident hat von einer Abendsitzung gesprochen. Ich weiß nicht, ob dies schon beschlossen ist. Das wäre ganz ungewöhnlich. Ich halte es für viel richtiger, das Gesetz in einer Sitzung zu erledigen. Selbst Kinder halten Nachmittags bei dieser Hitze keine Sitzung. Des Abends haben wir es im Winter nicht einmal ausgehalten; es heute auszuhalten, davon kann gar keine Rede sein.

Präsident Simson: Das Haus hat beschlossen, heute auf jeden Fall das vorgeschlagene Pensum zu erledigen. Ich habe nichts dagegen, wenn das Haus die Sitzung so lange fortsetzen will.

Abg. Graf Kleist: Der Antrag Lasker ist nur eine kurze Sammlung derselben Grundzüge, die in der Commission vereinbart sind, also ein integrirender Theil der Arbeiten, die auf Veranlassung der Regierungsvorlage begonnen sind. Wir können also den Antrag nur als eine Umgehung der Beschlußfassung über die Regierungsvorlage ansehen, daher wir diese letztere als Amendement zu dem Antrage eingebracht haben. Diese ganz allgemeinen Sätze haben keinen praktischen Zweck. Die Motive der Regierungsvorlage sprechen es so concinn und treffend, wie nur möglich aus, daß derartige Gesetze, die für die große Masse des Volkes berechnet sind, durchaus in's Specielle gehen müssen. Sodann aber ist die Tendenz des ganzen Antrages viel zu abolitionistisch. Die Art und Weise der Gesetzgebung, die mit diesem Antrage inaugurirt werden soll, kann ich nicht anders als eine tumultuarische bezeichnen.

Die Generaldebatte wird geschlossen.

Abg. Lasker erklärt, daß er der bestimmten Erklärung des Bundesrathes gegenüber in seinem und des Abgeordneten Miquel Namen den § 2 zurückziehe.

Der Antrag des Abg. Graf Kleist auf Zurückverweisung des Antrags in die Commission wird abgelehnt (dagegen stimmen auch die Freiconservativen) und wird sofort in die Specialdiscussion eingetreten.

Abg. Wiggers (Berlin) befürwortet sein Amendement zu § 1 aus besonderer Rücksicht auf Mecklenburg.

Abg. Graf Bassewitz klagt, daß man niederreißt und sich scheut vor der Schwierigkeit des Wiederaufbaues, daß man ein Chaos schafft und es den einzelnen Regierungen nicht überläßt, dies Chaos zu ordnen, sondern ihnen nur die Befugniß giebt, sich darin zu finden. Das werde namentlich für die Staaten verhängnißvoll sein, welche an der Zunftordnung festhalten. Die Antragsteller nannten das Gesetz ein Nothgesetz; auch das Volk wird es ein Nothgesetz nennen, denn es führt die Noth herbei. Mache man nicht die Gesetze vom grünen Tisch und übersehe dabei das grüne Leben!

Abg. v. Hennig: Wie kann nur Graf Bassewitz so starke Farben auftragen: Lese er doch nur erst den § 1: er hebt die Zünfte ja gar nicht auf, sondern nur ihr Monopol. Das ist doch kein Chaos. Wir in Preußen kennen die Gewerbefreiheit und ihren Segen, wir hören auch von Zünften oder vielmehr großes Geschrei, das hie und da ein Zunftmeister macht; wir wissen aber aus Erfahrung, daß die Prüfungen werthlos sind.

Abg. Braun (Wiesbaden): Wo man die Zünfte abgeschafft hat, da ist auch nicht von Seiten der Zunftmeister die Wiederherstellung der Exclusivrechte verlangt worden. Vergleiche er doch die Zustände z. B. des Königreiches Sachsen mit dem seines Vaterlandes: Sachsen ernährt 12,000 Einwohner auf die Quadratmeile besser als Mecklenburg 2000. In Sachsen hat man keine so colossale Auswanderung, nicht diese Verminderung der Eheschließungen, nicht dies fabelhafte Steigen der unehelichen Geburten; Sachsen hat auch nicht so viel Prügel nöthig wie Mecklenburg. (Heiterkeit.)

Staatsrath v. Müller behauptet, daß die Zahl der unehelichen Geburten in Mecklenburg keineswegs so groß sei, wie man es darstelle. Im Verhältniß zu der Bevölkerung kämen in Sachsen eben so viel uneheliche Geburten vor. (Heiterkeit.)

Der § 1 wird mit dem Amendement Wiggers angenommen, § 2, für den nur einige Abgeordnete der äußersten Rechten (Denzin u. A.) unter großer Heiterkeit des Hauses stimmen, wird abgelehnt.

Zu § 3 sprechen unter großer Unaufmerkeit des Hauses der Referent und der Abg. Graf Solms-Laubauch.

Abg. Wagener: Ich würde gegen dies Gesetz stimmen, wenn es mir auch ausgezeichnet gefiele, weil es zur Nullifizirung des Bundesraths führt. (Widerspruch.) Mir gefällt es aber auch materiell nicht. Sie nehmen die Principien der Regierungsvorlage heraus und lassen deren Kautelen und Beschränkungen weg. Das ist, wenn nicht Chaos, doch Gewerbeanarchie. Man kann leicht jede Prüfung ins Komische ziehen; es giebt auch keine, wo es nicht die Examinatoren in der Hand haben, die Examinanden durchfallen zu lassen. Aber mir liegt nicht daran, was geprüft wird, sondern daran, ob geprüft wird. Denn in der Prüfung liegt der Zwang, das zu lernen, was gelernt werden soll. Sie haben hier nur eine Codification der Grundsätze der Manchesterschule vor, Sie wollen die Nationalökonomie der Bourgeoisie, Sie wollen auch die letzte Schranke des Capitals aufheben, Sie wollen den Arbeiter wie einen Sack Baumwolle oder Kaffee verwenden können. Allerdings zeigt sich hier eine starke Strömung, der man werde nachgeben müssen, um durch die Influßbringung der Frage einen neuen Zustand zu schaffen.

Abg. v. Unruh: Die geprüften Handwerker gäben keine größere Garantie ihrer Leistungsfähigkeit; die Opposition einiger Meister, besonders der Bauhandwerker, gegen die Beseitigung der Prüfung, komme lediglich aus der Furcht vor Concurrenz. Die geprüften deutschen Baumeister lernten noch immer viel von den nicht geprüften englischen. Durch Beibehaltung der Prüfungen werde die Freizügigkeit illusorisch, da dieselben in einzelnen Bundesstaaten nicht bestehen. Wenn das Handwerk von dieser Fessel nicht befreit wird, werden die Handwerker in die Fabriken getrieben und ihrer Selbstständigkeit beraubt.

Abg. Stumm empfiehlt sein Amendement.

Abg. Heubner bestreitet dem Abg. Wagner, daß die sächsischen Fabrikzustände eine Sehnsucht nach mecklenburgischen Zuständen hervorriefen, ebenso unwahr sei die Behauptung des mecklenburgischen Commissars, daß das Verhältniß der unehelichen Geburten in Sachsen ebenso ungünstig sei, wie in Mecklenburg; das Verhältniß in Sachsen sei mindestens 3 Mal so günstig.

Der mecklenburgische Commissar verspricht morgen die Zahlen zu liefern.

Abg. Lasker: Den Antrag auf Coalitionsfreiheit würde er nur dann annehmen, wenn er wüßte, daß das Zustandekommen des Gesetzes dadurch nicht gefährdet würde.

Abg. Graf Solms zieht sein Amendement zurück; das Amendement Friedenthal und Stumm wird abgelehnt und § 3 mit dem Amendement Braun angenommen; desgleichen § 4 ohne Debatte.

Zu § 5 begründet Schulze seinen Antrag auf Gewährung der Coalitionsfreiheit. Der Bundesrath habe ja selbst versprochen, die Frage zu lösen zugleich mit der neuen Gewerbe-Ordnung. Man könne es jetzt nicht länger verschieben. Diese Seite gehöre erst recht in das Nothstandsgesetz. Die großen Arbeiterbewegungen der Gegenwart bewiesen hinreichend die Dringlichkeit. — Er habe gewiß mit seinem Antrage die äußerste Mäßigung bewahrt, indem er, nur um die Majorität des Hauses zu erlangen, alle die

Beschränkungen sich habe gefallen lassen, die der Reichstag in der letzten Session mit Bezug hierauf beschlossen. — Die bestehenden Gesetze verstoßen gegen das ganze Rechtsbewußtsein, eine temporäre mildere Praxis in der Handhabung der Gesetze könne dies nicht verhindern. Ueberall hätten sich in letzter Zeit auch schon Coalitionen gebildet, trotz der Gesetze. „Legalisiren Sie die große Arbeiterbewegung und Sie werden sie in die gesetzlichen Schranken halten."

Abg. v. Schweitzer bittet um das Wort. Präsident: Ein Schlußantrag ist eingegangen. v. Schweitzer bittet um das Wort gegen den Schluß. Präsident: Dies ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig. Der Schluß wird angenommen.

Das Amendement Schulze wird abgelehnt; dafür nur die Fortschrittspartei, die freie Vereinigung, die Polen, die Abgg. v. Schweitzer, Reinike und Graf Solms-Laubach. — § 5 wird sodann angenommen, § 6 mit dem Amendement Braun desgleichen.

Ein Amendement des Grafen Kleist, der die Bestimmungen über Coalitionen aus dem Regierungsentwurf als § 7 wiederholt, wird von von Blanckenburg befürwortet, jedoch abgelehnt.

Abg. v. Schweitzer: Es ist mir heute zweimal unmöglich gemacht worden, über die so wichtige Coalititionsfreiheit das Wort zu ergreifen, weil zweimal ein Schlußantrag gestellt und angenommen wurde, nachdem erst ein Redner in der Debatte gesprochen hatte. Im Namen meiner Wähler protestire ich gegen dies Verfahren und kann eine solche Art der Geschäftsbehandlung unmöglich als eine ernsthafte auffassen (Unruhe im Hause).

Präsident (unterbrechend): Ich rufe den Abgeordneten v. Schweitzer für diese überaus ungebührliche Aeußerung zur Ordnung. — Abg. von Schweitzer (dazwischen rufend): Ich mußte diesen Protest einlegen im Namen meiner Wähler.

Präsident: Sie haben zu schweigen, wenn ich spreche, aber nicht zu widersprechen. Es steht Ihnen in keiner Weise zu, Kritik zu üben über ein Urtheil dieses Hauses, nachdem ein Beschluß desselben einmal gefaßt ist, und ebenso wenig Protest dagegen einzulegen im Namen Ihrer Wähler. Darum habe ich Sie zur Ordnung gerufen.

Schluß 5¼ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 9 Uhr. (T.-O 3 Interpellationen, Braumalzgesetze, Bundesbeamtengesetz, Antrag v. Hagke.)

Berlin, 17. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Professor Dr. Rühle am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin und dem Kanzlei-Inspector und Kanzlei-Vorsteher Zielowsky zu Frankfurt a. O. den rothen Adlerorden vierter Klasse, sowie dem Lohndiener Carl Peuker zu Breslau das allgemeine Ehrenzeichen verliehen; den Regierungs-Rath Rodatz zu Berlin zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt; ferner dem Rendanten der königlichen Theater-Haupt-Kasse Maas hierselbst den Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Der Baumeister Vieregge zu St. Wendel ist zum königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt und als solcher bei der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken angestellt worden. Der königliche Eisenbahn-Baumeister Böttcher zu Saarbrücken ist zum königlichen Eisenbahn-Bauinspector ernannt und demselben eine Betriebs-Inspector-Stelle bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Elberfeld verliehen worden. Der Baumeister Schneider zu Magdeburg ist zum königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt und als solcher bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn mit dem Wohnsitze, zu Dortmund, angestellt worden. Der königliche Eisenbahn-Baumeister Behrend zu St. Wendel ist zum königlichen Eisenbahn-Bauinspector ernannt und demselben die obere Leitung des Baues der Elm-Gemündener Eisenbahn, mit dem Wohnsitze zu Schlüchtern, übertragen worden.

Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an einer Lade für mechanische Webestühle, auf fünf Jahre ertheilt worden.

Berlin, 17. Juni. [Se. Majestät der König] sind gestern Abends 8 Uhr mittelst Extrazuges von Schloß Fürstenstein in Berlin wieder eingetroffen und nahmen heute die Vorträge des Militär- und Civil-Cabinets, so wie die Meldungen des commandirenden Generals von Voigts-Rheetz, des Obersten von Goeben, der Oberst-Lieutenants von Bessel und von Wright entgegen. Allerhöchstdieselben werden heute Nachmittag dem Rennen bei Hoppegarten beiwohnen.

[Ihre Majestät die Königin] in Baden-Baden empfing und erwiederte den Besuch Ihrer Majestät der Königin von Würtemberg. (St.-A.)

[Die Reisen des Königs.] Die „Prov. Corr." schreibt: Nach nunmehriger weiterer Bestimmung gedenkt der König demnächst einen Besuch in Hannover zu machen. Die Abreise dahin wird vermuthlich am Sonntag (21.) oder Montag (22.) erfolgen und der Aufenthalt in der Hauptstadt der neuen Provinz sich auf zwei Tage ausdehnen. Ferner hofft der König, der an ihn ergangenen Einladung zur Theilnahme an der Enthüllung des Lutherdenkmals in Worms am 24. und 25. Juni folgen zu können. Die evangelischen Fürsten der benachbarten Staaten, der König von Würtemberg und die Großherzöge von Baden und Hessen, dürften der Feier gleichfalls beiwohnen. Nach dem 25. wird unser König in Gemeinschaft mit seiner von Baden zurückkehrenden erlauchten Gemahlin noch einige Zeit auf Schloß Babelsberg verweilen, in der ersten Woche des Monat Juli aber die beabsichtigte Badereise, und zwar nach Ems, antreten.

[Dankschreiben.] Wie die „Voss. Ztg." hört, erhielt in diesen Tagen der Stadtverordneten-Vorsteher Kochhann ein von Rathsherren, Stadtverordneten und angesehenen Bürgern einer größeren schlesischen Stadt unterzeichnetes warmes Dankschreiben für die Initiative, welche er und durch ihn die Hauptstadt des Landes in der Kirchen- und Schulangelegenheit ergriffen habe. Es sei damit in Wahrheit den Gemeinden in den Provinzen, wo sich der hierarchische Einfluß noch bei Weitem fühlbarer macht, ein Alp vom Leibe gewälzt worden.

Stettin, 17. Juni. [Graf Bismarck.] Mit dem gestrigen Abendzuge traf der Ministerpräsident Graf Bismarck nebst Familie hier ein und nahm Wohnung im „Hotel de Prusse". Wie die „N. St. Ztg." vernimmt, wird derselbe vor seiner Weiterreise nach Varzin einige Tage hier verweilen.

Bremen, 17. Juni. [Ein großes Feuer] ist in den Depoträumen von Eggers und Franke, Doyenthorstraße, ausgebrochen, viele umliegende Häuser stehen in Flammen, die Bewältigung des Feuers ist noch nicht abzusehen. Fast alle Versicherungs-Gesellschaften sind betheiligt. (B. B.-Z.)

Köln, 16. Juni. [Selbstmord.] Man erinnert sich wohl noch des von hier garnisonirenden Offizieren veranlaßten Vorfalles auf dem Heumarkt, wobei ein hiesiger Wirth nicht unerheblich verletzt wurde. Ein Seconde-Lieutenant, welcher bei dem nächtlichen Kampfe die Hauptrolle spielte, hat sich in der Nacht vom 14. zum 15. d. M. von der Schiffbrücke herab völlig angekleidet in den Rhein gestürzt. Die Leiche ist noch nicht zum Vorschein gekommen. (Rh. Z.)

Stuttgart, 17. Juni. [Der „Staatsanzeiger"] spricht sich gegen das vom „Beobachter" aufgestellte Programm aus, welches die Bildung einer südwestdeutschen Republik erstrebe. — In der letzten Nacht brannte in Ludwigsburg das Laboratorium des Arsenals nieder.

Stuttgart, 17. Juni. [Der König. — Brand.] Der König wird der Einladung zur Einweihung des Lutherdenkmals in Worms folgen. — Bei dem Brande des Laboratoriums sind sämmtliche Utensilien, Modelle und Acten ein Raub der Flammen geworden. Der Schaden ist sehr bedeutend.

Oesterreich.

Wien, 17. Juni. [Herrenhaus.] Der Gesetzentwurf betreffend die Eisenbahnen wurde mit dem von der Regierung bekämpften Amendement angenommen, wonach Eisenbahngesellschaften im Falle seitens der Regierung vorgenommener Tarifherabsetzungen nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzbücher entschädigt werden müssen. Das Gesetz, betreffend die Bestimmungen zum Schutze gegen die Rinderpest wurde ebenfalls angenommen.

Pest, 16. Juni. [Der Prinz Napoleon] ist soeben unter französischer Ehrenflagge hier angekommen, und im Hotel d'Europe abgestiegen. Er wurde am Landungsplatz vom Grafen Andrassy empfangen und vom Volke mit Eljenrufen begrüßt.

Schweiz.

Bern, 12. Juni. [Zur Verfassungsrevision.] In drei Cantonen der Schweiz sind augenblicklich Verfassungsräthe mit der Revision der Verfassung betraut: in den Cantonen Zürich, Thurgau und Appenzell J. Rh. Der Züricher Verfassungsrath hat eine Verfassungs-Commission, bestehend aus 35 Mitgliedern, eingesetzt, welche ihre Berathung von Zürich nach Winterthur verlegt hat, ein Schritt, der zwei ihrer Mitglieder, die Herren v. Wyß und Rüttimann, zu einem Proteste veranlaßte. Trotz dieses Protestes setzt die Commission ihre Berathungen ruhig fort und hat bereits sehr wichtige Fragen: Gleichstellung aller Schweizer Bürger mit den Cantonsbürgern hinsichtlich der Erwerbung der Gemeindebürgerrechte und Beginn der Activbürgerrechte mit zurückgelegtem 20. Lebensjahre, bejahend entschieden. Im Canton Thurgau hielt der Verfassungsrath am 8. d. seine erste Sitzung, welche, obgleich die Eröffnungsrede des Regierungspräsidenten Egloff die Revisionsbewegung als eine „gemachte" bezeichnete, eine derselben durchaus günstige Wendung nahm. Bei Bestellung der Bureau's fielen alle Wahlen exclusiv rein demokratisch aus, so daß dieser Partei auch der Sieg ihrer Grundsätze bei Feststellung der neuen Verfassung nicht entgehen wird. Aus den Berathungen des Verfassungsrathes des Cantons Appenzell J. Rh. ist hervorzuheben, daß als Basis der Verfassung folgende Grundsätze Annahme fanden: „Appenzell J. Rh. ist ein Freistaat, ein Bundesmitglied der schweizerischen Eidgenossenschaft, und die Souveränetätsrechte beruhen auf der Gesammtheit des Volkes. Alle Staatsangehörigen wie niedergelassenen Schweizer Bürger üben gleiches Stimmrecht aus. Freies Petitionsrecht, freie Meinungsäußerung sind gewährleistet. Stimm- und Wahlfähigkeit tritt mit dem 20. Lebensjahre ein. Amtszwang wird beschränkt. Der Canton wird in 4 bis 5 Gemeinden eingetheilt. Die öffentlichen Gewalten sind: eine gesetzgebende und eine vollziehende, eine verwaltende und eine richterliche."

[Die Bürgergemeinde von Freiburg] hat einstimmig den Ankauf des dortigen Jesuiten-Pensionats behufs seiner Umwandelung in ein Waisenhaus beschlossen.

[Der Gesetzentwurf über die facultative Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems in der Schweiz] neben dem seitherigen, mit dessen Vorlage der Bundesrath vom Nationalrathe beauftragt wurde, ist vom Departement des Innern definitiv festgestellt und vom Bundesrathe heute zur Vorlage an die Bundesversammlung genehmigt worden. Derselbe stellt das neue System ganz auf den gleichen Fuß mit dem bisher allein gesetzlichen Maß und Gewicht. (K. Z.)

Amerika.

New-York, 3. Juni. [General Schofield] übernahm, wie bereits telegraphisch gemeldet, gestern das Kriegsministerium, nachdem der Präsident den General Stoneman zu seinem Nachfolger im Commando des ersten Militärdistrikts ernannt hatte.

[Die Anwälte des Mr. Davis] und der Ankläger empfehlen eine weitere Verschiebung des Processes bis October.

[Im Senate] ist eine Resolution gestellt worden, behufs Ausschließung der Südstaaten von der Präsidentenwahl, falls diese Staaten nicht schon vor der Auswahl der Präsidentenwähler unter der Reconstructionsacte zur Union zugelassen worden seien.

[Hoftrachten.] Man scheint die Bestimmung abschaffen zu wollen, welche den auswärtigen Vertretern das Anlegen von Hoftrachten verbietet. Der Senat hat nämlich die ganze bezügliche, zwischen Mr. Seward und den amerikanischen Diplomaten geführte Correspondenz sammeln lassen. Wie sehr die Abschaffung dieser Bestimmung zu wünschen, dürfte namentlich der frühere amerikanische Gesandte in London, Mr. Adams, zu bezeugen im Stande sein, denn da er nicht wie viele seiner Collegen einen Rang in der Armee besaß und zum Tragen einer Uniform berechtigt war, konnte er nie bei Hoffestlichkeiten erscheinen.

[Gesunkenes Land.] In Hamilton (Florida) sind 4 Acres anscheinend festes Land 50 Fuß tief gesunken, und die neu entstandene Schlucht füllte sich mit Wasser.

Washington, 12. Juni. [Im Senat] passirte gestern die von Mr. Stevens eingebrachte Bill, bezüglich Zulassung von Karolina, von Louisiana, Georgia und Alabama zur Vertretung im Congreß, unter der Bedingung, daß die Constitutionen dieser Staaten nie dahin amendirt werden, daß sie die jetzt stimmberechtigten Personen dieses Vorrechts für verlustig erklären. (Die Bill war am 14. v. M. bereits vom Repräsentantenhause angenommen worden.)

[Der Präsident] hat den Hon. Reverdy Johnson zum britischen Gesandten ernannt. Die Ernennung wurde vom Senate einstimmig bestätigt.

Provinzial-Zeitung.

ð **Breslau,** 16. Juni. [Handwerker-Verein.] In der gestrigen Versammlung hielt Herr Serbin Vortrag über das Baugenossenschaftswesen. Nach einigen einleitenden Worten über Zusammenhang und Einfluß des Fortschrittes eines Volkes in Begründung seiner Wohnungen auf dessen Cultur und über die Anfänge der Baugenossenschaften und deren Fortschritte in England, wo sich seit 1815 bereits 3000 solcher Associationen mit einem Vermögen von ca. 28 Mill. £ gebildet haben, wandte sich Redner zu den Bestrebungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin, der es sich besonders habe angelegen sein lassen, möglichst vollständige Notizen über die einschlägigen englischen Verhältnisse sich zu verschaffen, worin ihn namentlich Herr Dr. Lunge aus Breslau freundlichst unterstützt und mit Hilfe des Herrn Strachan (gespr. Strähn), Actuars und Secretairs der Newcastle Tyne permanent Building Society, ausführliche Mittheilung besorgt habe. In Breslau habe dann das Central-Arbeiter-Comite diese Bestrebungen practisch ergriffen und so die Bau-Spargenossenschaft begründet. Herr S. setzte dann die Grundsätze der Gesellschaft, die im April c. mit einigen 40 Mitgliedern eröffnet worden sei und jetzt etwa 200 zähle und über ein Vermögen von gegen 60,000 Thlr. verfüge, auseinander. Ihrer Bezeichnung gemäß sage sie zu dem Publikum: „Spar, um bauen zu können." Redner setzte nun hierbei die Vortheile ins Licht, die ein Beitritt gewähre und die diejenigen der Lebensversicherungs-Anstalten weit hinter sich lassen, und widerlegte die Bedenken derer, welche aus Furcht vor der bei diesen Gesellschaften stattfindenden Solidarhaft ihr fern bleiben. Den zweiten Grundsatz dieser Gesellschaft: „Baue um zu sparen!" anlangend, hob Herr Serbin die Vortheile hervor, welche das Wohnen in einem eigenen Hause gewähre gegen das mißbräuchlich allgemein gewordene Wohnen in großen „Miethskasernen". Unterstützt wurde der Vortrag durch eine Anzahl Zeichnungen und Pläne, von projectirten Häusern und von Städten wie London, Paris, Newyork, Chicago ꝛc., in denen Herr S. die dort übliche Bauart erläuterte. Oft werden die Häuser auf dem Bauplatz gebaut und dann mittelst Walzen an ihren Standort transportirt. Nach Beendigung des Vortrags beantwortete Herr S. noch eine an ihn gerichtete Frage des Vorsitzenden, Hrn. Dr. Eger, ob die Baugesellschaft denjenigen ihrer Mitglieder, die nur Wohnung begehren, dergleichen gewähre? dahin, daß sie gegen 300 Thlr. einen Platz in der Größe von 1/12 Morgen liefern, worin diese Genossenschaft, nach Herrn Dr. Lunge's Mittheilung die englischen Baugenossenschaften an Vortheil für die Mitglieder übertreffe. Hierauf beantwortete der geehrte Gast noch eine Reihe betreffs englischer Zustände an ihn gerichtete Fragen. Die Frage: ob das Baugewerbe in England frei sei? bejahte er. Es gebe dort eine Klasse sogenannter „Bau-Unternehmer", die die nöthigen Handwerker und Arbeiter selbst besorgen und den Bau ausführen. Dagegen bestehe für fertige Häuser eine Baucontrolle, mit der Befugniß jedes unsolid befundene Haus niederreißen zu lassen. Eine andere Frage, ob der englische Arbeiter gebildeter, kräftiger, mäßiger und fleißiger sei, als der deutsche, glaubte Dr. Lunge nur bezüglich der Kraft bejahen zu können, in allen anderen Rücksichten verdiene der Deutsche den Vorrang. Andere Fragen betrafen Ansammlung und den Gebrauch des Regenwassers ꝛc. Die geringen Baukosten bei den höheren Arbeitspreisen in England erklärte Dr. Lunge dadurch, daß dort durch geringere Stärke der Mauern und den Gebrauch des hohlen Mauermaterials gespart werde. Bei uns seien wegen strengerer Temperatur stärkere Mauern nothwendig, dagegen empfehle sich der Gebrauch der hohlen Mauern, da Luft ein schlechter Wärmeleiter sei, aus demselben Grunde. Nachdem Herr Serbin noch einige Fragen über Canalisations-System ꝛc. beantwortet, wurde die Versammlung geschlossen.

⚭ **Schönau,** 15. Juni. [Die bevorstehende General-Kirchen- und Schulvisitation] der hiesigen Diöcese soll, wie in der am Mittwoch in Maiwaldau abgehaltenen Kreis-Lehrer-Conferenz mitgetheilt wurde, Dinstag, den 23. d. M., hierselbst Vormittags von 9—10½ Uhr mit einem Gottesdienst, sodann aber mit einer Conferenz, von 10½—12 Uhr mit den Geistlichen, von 12—1 Uhr mit den Lehrern, eröffnet werden. Die Mitglieder der Visitations-Commission, welche aus 6 geistlichen und 6 weltlichen Herren besteht, sind a) seitens der Geistlichen: Gen.-Superintendent Dr. Erdmann aus Breslau, Superintendent Lange aus Jannowitz, Rolfs aus Schweidnitz, Hohenthal aus Oels, Liebeherr aus Königsbruch und Brocks aus Ostpreußen; b) seitens der weltlichen Mitglieder: Baron v. Zedlitz auf Neukirch, v. Küster auf Hohenliebenthal, Landrath v. Hoffmann in Schönau, Rittergutsbesitzer Lösch auf Kammerswaldau, v. Sprenger auf Malitsch bei Jauer und Rittergutsbesitzer Tschörtner auf Berbisdorf. Die Visitationen selbst gehen in folgender Reihenfolge vor sich: Am 24. Juni: Schönau, am 25.: Conradswaldau, am 26: Neukirch, am 27: Ruhetag, am 28.: Schönau (Rector und die Landschulen), am 29.: Hohenliebenthal, am 30.: Falkenhain, am 1. Juli: Schönwaldau, am 2.: Ludwigsdorf, am 3.: Tiefhartmannsdorf, am 4.: Ruhetag, am 5.: Berbisdorf, am 6. Maiwaldau, am 7.: Kammerswaldau, am 8.: Rohrbach, am 9.: Kupferberg, am 10.: Wüsteröhrsdorf, am 11.: Ruhetag, am 12.: Jannowitz, am 13.: Seiffersdorf, am 14.: Ketschdorf, am 15.: Seitendorf, am 16.: Kauffung und am 17.: Schluß-Conferenz in Schönau. Ueberall soll von 8—10 Uhr Gottesdienst incl. Ansprache eines Commissions-Mitgliedes, sodann Unterredung mit der erwachsenen Jugend und im Anschluß daran mit den Hausvätern und Hausmüttern, Nachmittags um 3 Uhr aber Revision der Schule und um 6 Uhr Abend-Gottesdienst stattfinden. Wie in besagter Conferenz eröffnet wurde, bezwecken dergleichen General-Visitationen: 1) Bekräftigung und Befestigung des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses und die möglichste Stärkung oder Herstellung altevangelischer Sitte in den Gemeinden; 2) Ermittelung und Abstellung von Mißständen, insbesondere solchen, welche auf dem Gebiet des inneren kirchlichen Lebens hervortreten; 3) genaue Erkundigung des gesammten geistlichen Zustandes der Gemeinden und derer, die an ihnen arbeiten."

Posen, 15. Juni. [Trichinosis.] Seit einiger Zeit sind mehrere sehr bedenkliche Trichinen-Erkrankungsfälle in unserer Stadt vorgekommen. Vor sechs Wochen erkrankten auf der Königsstraße 5 Personen in Folge des Genusses von Karbonade, später ein Dienstmädchen auf der Schützenstraße. Dasselbe hatte von einer aus Schöpsen-, Schweine- und Rindfleisch zusammengesetzten Speise in rohem Zustande gekostet und zeigte einige Tage darauf alle Symptome der Trichinosis, während alle Diejenigen, die nur von der gebratenen Speise genossen hatten, von der Krankheit verschont blieben. Die gefährlichste Erkrankung jedoch ist folgende: Ein hiesiger Uhrmacher und ein Goldarbeiter hatten vor drei Wochen mit ihren Familien eine Partie nach dem Eichenwalde gemacht, zu der sie auch einen 16jährigen jungen Mann und einen Knaben mit eingeladen hatten. Im Eichenwalde genossen sämmtliche Mitglieder dieser Gesellschaft Wurst, außer jenem Knaben, welcher sich von Hause einige belegte Schnitten mitgenommen hatte. Bei allen diesen Personen außer dem Knaben stellten sich kurze Zeit darauf die entschiedensten Symptome der Trichinosis ein. In der einen Familie erkrankten 5, in der andern 2 Personen; außerdem wurde auch der eingeladene junge Mann von der Krankheit ergriffen. Die eine dieser Personen ist so bedenklich erkrankt, daß an ihrem Aufkommen gezweifelt wird. Zu diesen 3 Fällen ist in neuester Zeit noch ein vierter Fall hinzugekommen, die Erkrankung einer Person in Folge des Genusses von Wurst in einem hiesigen öffentlichen Garten. (Ostd. Ztg.)

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Paris, 18. Juni. Der „Abendmoniteur" meldet: Der Kaiser und die Kaiserin richteten an den Kaiser von Rußland am Jahrestage des Attentats ein sympathisches Telegramm. Der Zar dankte durch Vermittelung Talleyrand's. Der Budgetbericht enthält die vorgeschlagenen Ersparungen, welche durch Reduction der Anleihe um 28 Millionen nöthig geworden.

Im Budgetbericht heißt es: Die französischen Rüstungen entbehren jedes kriegerischen Hintergedankens und sind nur die Folge einer gänzlichen Umgestaltung der Waffen. Frankreich bedroht und fürchtet Niemanden. Das Land und die Regierung wollen entschieden den Frieden, alles gewährt die Ueberzeugung, daß der Friede ungestört bleibt.

Paris, 17. Juni, Nachm. 3 Uhr. Linienstöruug. Leblos. Schluß-Course: 3proc. Rente 70, 17. Italien. 5proc. Rente 53, 40. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 567, 50. dito ältere Prioritäten 261, 50. dito. neuere Prioritäten 258, 50. Credit-Mobil.-Actien 311, 25. Lombard. Eisenbahn-Actien 382, 50. dito Prioritäten —, —. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1882 82¾. Consols 94 13/16. Anfangscourse 70, 15. 70, 07.

Newyork, 17. Juni, Abends 6 Uhr. (Pr. atlantisches Kabel.) Wechsel auf London in Gold 110. Goldagio 40⅝. Bonds 113⅛. 1885er Bonds 111⅛. 1904er Bonds 106½. Illinois 155. Erie 69¾. Baumwolle 29½. Petroleum 31½. Mehl 9,00.

Der Coehnsche Betrugsprozeß zu Berlin.

Erster Sitzungstag am 16. Juni.

Der Präsident eröffnet um 9½ Uhr die Sitzung. Der Zuhörerraum ist vollständig besetzt, namentlich bemerkt man darin viele Berufsgenossen des Angeklagten, der in gewählter Toilette auf der Anklagebank Platz genommen hat. — Der Gerichtshof, die II. Deputation der Criminalabtheilung, ist gebildet aus den Herren: Stadtgerichtsrath Busse als Vorsitzender und die Stadtgerichtsräthe Stöwe und Krüger I. als Beisitzer. Die königl. Staatsanwaltschaft ist durch den Staatsanwalt Grodschuff vertreten.

Der Angeklagte Ludwig Cöhn ist 37 Jahr alt, mosaischen Glaubens, bisher nicht bestraft.

Der Staatsanwalt verliest die Anklage, die sich in folgendem Bilde zusammenstellen läßt:

Der Angeklagte hat dem Central-Comite des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger während des österreichischen Feldzuges, und zwar speciell in der Zeit vom 13. Juli bis 5. September 1866 zur Verwendung für die preußische Armee verschiedene Medicamente geliefert und über diese Lieferungen zu zwanzig verschiedenen Malen einzelne eigenhändig ge- und unterschriebene Rechnungen ausgestellt, die zusammen 27,129 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. betrugen. Diese Rechnungen sind dem Angeklagten nach einem Abzuge von 1—2 pCt. bezahlt worden, ohne daß eine specielle Controle der Lieferungen nach Quantität und Qualität stattgefunden hätte. Der Ehrlichkeit des Angeklagten vertrauend und bei der Eile, welche die damalige Pflege der Kranken und Verwundeten bedingte, hatte man sich damit begnügt, die einzelnen Posten der Lieferung mit den Bestellzetteln zu vergleichen, und in dieser Beziehung folgendes Verfahren beobachtet: Nachdem der Angeklagte die Bestellungen von den ärztlichen Sachverständigen des geschäftsführenden Ausschusses Dr. Brinkmann in der Regel schriftlich, ausnahmsweise auch mündlich und zuweilen auch von andern mit dem Central-Comite in Verbindung stehenden Personen erhalten hatte, wurden dieselben wenigstens anfangs von dem Geheimsecretär Schumann in das Bestellbuch eingetragen, worauf der Angeklagte die Versendung in verschlossenen Kisten, in Gebinden oder Säcken entweder an das hiesige Local des Central-Comite's oder an das Centraldepot, zuweilen auch nach den betreffenden Eisenbahnstationen veranlaßte. Die Abnahme an diesen Orten erfolgte theils durch Leute, welche der mit der Spedition sämmtlicher Sendungen des Comite betraute Commissionsrath Bergemann zu diesem Zweck dort angestellt hatte, theils durch die Bahnhofsbeamten. In dem Vereinslocal selber erfolgte die Abnahme durch den Vertreter Bergemann's, den Buchhalter Schrödter. Bei der Ablieferung übersandte der Angeklagte zwei Zettel, den Begleitschein und den Ablieferungsschein. Beide enthielten die Angabe der Zahl der Colli und eine summarische Aufführung des Inhalts derselben und außerdem der Begleitschein die Adresse der Sendung. Von diesen Scheinen blieb der Begleitschein in den Händen der Abnehmer, während der Lieferungsschein mit der Unterschrift des Abnehmers und einem Stempel versehen, dem Angeklagten als Quittung zurückgegeben wurde. Bei Ausfertigung der Rechnung dienten der Lieferungsschein und der Bestellzettel als diejenigen Beläge, welche anfangs von dem Director a. D. Johannin, später von Schrödter mit den Rechnungen verglichen wurden. Hierauf wurden die Rechnungen in ein Journal eingetragen, von dem Canzleirath Krüger calculatorisch geprüft und dann von einem Mitgliede des Comite's, dem Grafen Negedank, die Zahlung angewiesen. Dem Angeklagten war bei diesem Verfahren die Möglichkeit gegeben, das Centralcomite dadurch zu betrügen, weniger Waaren und schlechtere als der Bestellzettel nachwies in die einzelnen Colli's zu verpacken, und dies hat er nach der Anklage in ausgedehntem Maße gethan.

Was die Quantität der Waare betrifft, so will die Anklage ermittelt

haben, daß der Angeklagte statt für 27,179 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. nur für höchstens 5030 Thlr. geliefert und somit sich einen widerrechtlichen Gewinn von 22,149 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. verschafft hat. In der Apotheke des Angeklagten wurden zur Controle der Lieferungen an das Central-Comite zwei Bücher, das sogenannte Stadtcommissionsbuch und die Stadtcladde, geführt. Von diesen Büchern ist das erstere in unerklärlicher Weise im Herbst v. J. verschwunden und aus dem letzteren ein Blatt entfernt worden, auf welchem das Conto des Central-Comite's verzeichnet war. Außerdem sind in der Cladde vielfache Rasuren vorhanden, die nach der Anklage den Betrug verdecken sollten.

Von den einzelnen Medicamenten sollen geliefert worden sein: 1) von Tinctura opii simplex nach den Rechnungen des Angeklagten 16,260 Unzen in 8140 Flaschen, von welchen 8120 Flaschen je 2 Unzen, 20 Flaschen je eine Unze enthalten haben sollen. In Bezug hierauf will die Anklage ermittelt haben, daß in den Monaten Juli und August 1866 aus der Apotheke nur 2040 Unzen überhaupt hervorgegangen sind. Die Einnahme des Angeklagten für diese Tinctur beträgt 4065 Thlr. 10 Sgr.; 2) von Tinctura opii crocata nach den Rechnungen 5680 Unzen in 2850 Flaschen. Auch in diesen Flaschen ist wie bei den vorigen nur die Hälfte der angegebenen Tinctur enthalten gewesen. Seine Einnahme für diese Tinctur beträgt 2390 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; 3) von Choleratropfen nach den Rechnungen 1650 Flaschen à 6 Unzen und 1150 Flaschen 1½ Unze für den Gesammtbetrag von 4783 Thlr. 10 Sgr. In den aus der Apotheke des Angeklagten hervorgegangenen Flaschen sind nur 1½ bis 2 Unzen vorhanden gewesen und auch die Recepte weisen nach, daß nicht mehr darin vorhanden gewesen sein konnten. Wie bekundet wird, sollen mit diesen Tropfen in der Apotheke des Angeklagten im August 1866 nur einige 100 Flaschen, im Ganzen höchstens 1000 Flaschen angefertigt und zur Verdeckung dieser Thatsache Aenderungen im Elaboratoriumsbuche vorgenommen worden sei. Wie unter Beweis gestellt ist, sind während der ganzen Lieferungszeit nur 92 Pfund 22 Loth dieser Tropfen vorhanden gewesen; 4) von Chloroform nach den Rechnungen des Angeklagten 345 Fl., von denen 25 Fl. je 4 Pfd., 320 Fl. je 2 Pfd., zusammen 740 für 986 Thlr. 20 Sgr. Nach der Anklage hat der Angeklagte während der ganzen Lieferungszeit nur 689 Pfd. besessen, davon aber noch an Andere, an Dr. Marggraf allein 75 Pfd. verkauft und mindestens noch 100 Pfund übrig behalten. Die Flaschen haben nicht ganz 1 Pfd. enthalten; 5) von Tinctura amara nach den Rechnungen 4866 Pfd. in 2373 Fl. für 7299 Thlr. Nach dem Defectbuch sind für dieses Medicament nur Pfund-Flaschen verwendet worden und während der ganzen Lieferungszeit nur 2000 Pfund angefertigt worden; 6) von Eisenvitriol nach den Rechnungen 177 Ctr. 75 Pfd. für 355 Thlr. 15 Sgr. Hierbei ist ermittelt worden, daß die von dem Angeklagten gekauften Fässer weit weniger gewogen haben, als die Lieferungszettel nachweisen; 7) von Chlorkalk 207 Ctr. für 1240 Thlr. Auch hierbei ergeben sich bedeutende Gewichts-Differenzen zwischen dem eigenen Einkauf des Angeklagten und dem Betrage der Rechnungen, so daß auch bei dieser Waare eine Uebervortheilung des Central-Comite vorgekommen sein muß. — Von den übrigen gelieferten Apothekerwaaren, als: 8) übermangansaures Natron; 9) aromatischen Essig; 10) Kamillen; 11) Morphium; 12) Morphiumlösung; 13) Morphiumpulver, Chininpulver; 14) Moschuspulver; 15) Dower'sches Pulver, haben sich Minderlieferungen nur bei den von 8 bis 12 genannten Posten nachweisen lassen, wogegen angenommen wird, daß bei den übrigen Posten nicht so viele einzelne Pulver in den Schachteln vorhanden gewesen sind.

Was die Qualität der Arzneien betrifft, so ist mehrfach von Sachverständigen, insbesondere vom Stabsapotheker Schneider, dem verstorbenen Hofapotheker Wittstock, dessen Gehilfen Richter, constatirt worden, daß mehrere derselben nicht den Vorschriften der Landespharmacopoen entsprechen und zwar dergestalt, daß sie weniger Stoffe enthalten und deshalb geringeren Werth hatten. Namentlich ist dies der Fall gewesen bei den Opium-Tincturen, bei den Choleratropfen und dem aromatischen Essig, welcher letzterer gewöhnlicher Holzessig gewesen ist.

Als Zeugen resp. Sachverständige sind vorgeladen der Bücherrevisor Adolphi, Dr. Brinkmann, Buchhalter Schrödter, Diätar Stockhausen, Buchhalter Sparschuh, Apotheker Seybold, Director Johanning, Buchhalter Riedel, Apotheker Meyer, Buchhalter Neumann, Buchhalter Bauer, Apotheker Holder-Egger, Apotheker Przyiemski, Apotheker Meyer, Arbeiter Oswald, Arbeiter Buchwald, Böttcher Haupt, Apotheker Helming, Fabrikbesitzer Röhr, Ladenmeister Geisler, Pharmaceut Wahn, Stabsapotheker Schneider, Apotheker Richter, Docenten der Chemie Dr. Sonnenschein, Apotheker Linck.

Von diesen Zeugen werden zu den Verhandlungen beim Beginn derselben zugelassen der Stabsapotheker Schneider, Dr. Brinkmann, Dr. Sonnenschein und Bücherrevisor Adolphi.

Dem Angeklagten werden die verschiedenen Beweisschriftstücke vorgelegt, von denen er die Rechnungen und Copien derselben als von ihm selbst geschrieben recognoscirt. In Betreff der calcularischen Prüfung der Zusammenstellung der Lieferungen stellt sich heraus, daß die Flaschenanzahl nicht überall notirt ist, der Staatsanwalt hat dies nachgeholt und beantragt die nachträgliche calculatorische Feststellung hierüber. Der Gerichtshof beschließt in diesem Sinne.

Die dem Angeklagten vorgelegten, mit seinem Etiquet versehenen Flaschen und Pulver, deren mehrere von dem General-Stabsarzt Geheimrath Dr. Grimm und dem Dr. Brinkmann eingesandt worden sind, erkennt der Angeklagte als sein Fabrikat nicht an, weil sie nicht mehr mit seinem Siegel verschlossen sind. Von einer Schachtel Chininpulver behauptet der Angeklagte, daß solche, wie die vorgelegten Pulver, aus seiner Apotheke nicht hervorgingen, daß er vielmehr annehmen müsse, das Etiquet sei später aufgeklebt.

Es folgt das Inquisitorium des Angeklagten, der sich behufs Aufklärung der Sache vorher das Wort erbittet. Nachdem der Präsident seinem Wunsche entsprochen, erklärt der Angeklagte kurz Folgendes: der Gerichtshof werde aus der Anklage ersehen haben, daß er auf viele Vorhaltungen keine genaue Aufklärung habe geben können. Dies habe seinen Grund in dem Umstande, daß er gerade zur Zeit der Lieferung seinen militärischen Pflichten habe genügen und die Verwaltung des eigenen Geschäfts seinen Leuten habe überlassen müssen. Er habe eben nichts weiter thun können, als dem mit der Leitung des Geschäfts betrauten Commis die Bestellzettel zu geben und seinen Leuten die gewissenhafteste Anfertigung zu empfehlen, was er jedesmal gethan habe. Die Rechnungen habe er nach den Angaben seines Commis in der Sommerwohnung seiner damals erkrankten Familie geschrieben und zwar weil seine Leute damals Tag und Nacht zu thun gehabt und somit keine Zeit dazu gehabt hätten. Es werde in der Anklage von einer ungenauen Controle gesprochen; er wisse nicht, wie die Controle gehandhabt worden sei, aber soviel stehe fest, daß die Leute, welche mit derselben beauftragt worden, solche Differenzen, wie sie die Anklage aufstelle, auf den ersten Blick hätten sehen müssen. — Weitere Ausführungen hält der Präsident in diesem Stadium der Verhandlungen für überflüssig. In Betreff des Verschwindens des Stadt-Commissionsbuchs erklärt der Angeklagte, daß das alte voll gewesen sei, und daß er ein neues überhaupt nicht mehr angelegt habe. Das fehlende Blatt, so erklärt der Angeklagte, sei beschmutzt gewesen, weshalb er es herausgenommen habe. Das Conto des Centralcomite's habe es nicht enthalten.

Bücherrevisor Adolphi: Das Blatt ist nicht herausgenommen, sondern herausgeschnitten.

Eine Aenderung im Conto pro Diverse giebt der Angeklagte zu, behauptet aber, daß er dies in Folge einer irrigen Eintragung gethan habe. Ferner giebt der Angeklagte zu, daß er einen Vermerk, der gerade auf das fehlende Blatt hinweist, gemacht hat. Der Präsident constatirt, daß diese Erklärung mit der ersten im Widerspruch stehe.

Der Staatsanwalt zum Angeklagten: Wie sind Sie zu den Lieferungen gekommen, wer hat die ersten Lieferungen bestellt?

Angeklagter: Die erste Bestellung ist während meiner Abwesenheit gemacht worden, später bin ich des Morgens in's Central-Bureau gegangen und habe, gewöhnlich von dem Dr. Brinkmann, die Bestellzettel erhalten.

Staatsanwalt: Sie haben von Ihrer militärischen Dienstpflicht gesprochen; in welcher Eigenschaft und wo waren Sie beschäftigt. — Angeklagter. Ich war Unteroffizier bei der Sanitätscompagnie und im Dienst in der Kaiser Franz-Grenadier-Kaserne. —

Es folgt um 1 Uhr eine Pause bis 1½ Uhr.

Nach der Pause folgt das Inquisitorium in Betreff der einzelnen Medicamente:

Präs.: Die Anklage behauptet, daß in den Flaschen mit Tinctura opii simplex statt zwei Unzen noch nicht einmal eine Unze enthalten gewesen sei.

Angekl.: Es ist möglich, daß solche Abweichungen stattgehabt haben, das liegt indessen in der Vertheilung der Arznei in die Flaschen; denn, wie ich behaupten muß, und wofür ich Beweis antrete, ist das bestellte Quantum im Laboratorium angefertigt und zur Verpackung abgegeben worden.

Präs.: Sie sollen aber auch weniger Flaschen abgesendet haben?

Angekl.: Das ist nicht möglich, Herr Präsident!

Präs.: Nach Ausweis des Defectionsbuchs haben Sie in der Lieferungszeit überhaupt gar nicht so viel Tinctura opii simplex besessen?

Angekl.: Das Defectionsbuch kann ich nicht als maßgebend betrachten, da in demselben zuerst nur etwa alle Wochen nachgetragen ist. Später ist das Defectionsbuch überhaupt in einer langen Zeit gar nicht geführt worden, weil es an Zeit dafür fehlte. — In gleicher Weise spricht sich der Angeklagte in Betreff des zweiten Medicaments: Tinctura amara aus.

Das dritte Medicament, Choleratropfen betreffend, so hat die Anklage behauptet, daß der Angeklagte überhaupt nur sehr wenig von denjenigen Ingredienzen besessen habe, aus denen die Tropfen bereitet wurden, daß er also dem Verein nur den dritten Theil dessen geliefert habe, was er in Rechnung gestellt hat. — Angeklagter behauptet auch hierbei, daß das Defectionsbuch hierfür nicht maßgebend sein könne. Die Berechnung der einzelnen von dem Angeklagten eingekauften Stoffe für die Choleratropfen ergeben eine Richtigkeit für die Annahme der Anklage. Dieser gegenüber erklärt der Angeklagte, daß er ein Privatcomptoir gehabt habe, wo er sowohl diese, als auch andere Medicamente, namentlich sehr werthvolle Sachen aufbewahrt habe.

Staatsanwalt: Wenn die Sachen werthvoll waren, warum gingen Sie nicht durch die Bücher?

Angekl.: Ich habe die Sachen gewöhnlich unter der Hand gekauft und sie darum nicht eintragen lassen.

Gegenüber der Behauptung der Anklage, daß 370 Pfund Chloroform weniger geliefert seien, als in Rechnung gestellt worden ist, beruft sich der Angeklagte zunächst darauf, daß Chloroform ein schweres specifisches Gewicht habe und daß im Uebrigen ein Fehler bei der Aufnahme der Inventur vorgekommen sein möge, den er, sich auf seine Leute verlassend, nicht verbessert habe. — Der Sachverständige, Hofapotheker Schneider, constatirt, daß das erstere allerdings richtig sei, daß es damit aber nicht so weit gehe, daß Flaschen, die mit anderen Medicamenten in mit ¾ Pfund gefüllt werden könnten, 2 Pfund Chloroform enthielten. Das höchste sei 1 Pfund.

In Betreff der Differenzen bei Tinctura amara, Eisenvitriol, Chlorkalk und den übrigen Stoffen giebt der Angeklagte an, daß die Sendungen seiner Meinung nach richtig gewesen seien und daß er im Uebrigen sich auf seine Leute berufen müsse.

Der Präsident schließt die Sitzung um 4½ Uhr. — Nächste Sitzung Donnerstag, den 18. d. Mts., 9 Uhr.

Breslau, 18. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. 4 Z. U.-P. 1 F. 11 Z.

Telegraphische Depeschen
aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Paris, 16. Juni. „France" versichert, der Gesundheitszustand des Kaisers sei gegenwärtig vortrefflich. — Dasselbe Blatt erfährt, daß der junge Prinz Milan Obrenovic in Paris bleibt, bis die Skupschtina ihr Votum über die Thronfolge in Serbien ausgesprochen haben wird.

„Patrie" will in Erfahrung gebracht haben, daß in Italien neue Revolutionsversuche vorbereitet werden. Die Garibaldische Legion solle wieder hergestellt werden, und die Reise Garibaldi's nach einem Badeorte des italienischen Continents habe nur den Zweck, sich mit den übrigen revolutionären Leitern zu verständigen. Mazzini befinde sich augenblicklich in Italien und Menotti Garibaldi habe kürzlich Rom besucht.

Paris, 17. Juni, Abends. Im gesetzgebenden Körper wurde der Budgetbericht heute ausgegeben. Das Haus genehmigte darauf den Gesetzentwurf betreffend die Ausdehnung des überseeischen Postdienstes auf Indien und Japan mit 191 gegen 2 Stimmen. — Der Kaiser präsidirte heute einem Ministerconseil in den Tuilerien und kehrte Abends nach Fontainebleau zurück.

Florenz, 17. Juni. Die Regierung wird im Laufe dieser Woche den Kammern den bezüglich der Verpachtung des Tabaksmonopols abgeschlossenen Vertrag vorlegen.

Florenz, 17. Juni. Die Deputirtenkammer nahm in ihrer heutigen Sitzung mit 160 gegen 57 Stimmen die Gesetzvorlage, betreffend die Erhöhung der directen Steuern um ein Zehntel an.

London, 17. Juni. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Zulla vom 5. Juni sind sämmtliche Truppen am 2. Juni eingeschifft; nur eine kleine Abtheilung Cavallerie blieb noch zurück. Die Abreise Napier's war auf den 12. Juni festgesetzt.

Madrid, 17. Juni. Die Meldung verschiedener Zeitungen, daß in Katalonien von Neuem Anzeichen wahrgenommen würden, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung befürchten ließen, wird in halbamtlichen Blättern für erfunden erklärt.

Belgrad, 17. Juni. Es tritt Unzufriedenheit gegen die Träger der Regierungsgewalt zu Tage. Agitationen und Wühlereien gewinnen Boden. Auf Ansuchen der serbischen Regierung fanden in Semlin Haussuchungen statt.

Belgrad, 17. Juni. Der Kaiser von Rußland ließ der provisorischen Regierung sein Beileid über die Ermordung des Fürsten ausdrücken, sowie seine lobende Anerkennung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, und seine Wünsche, daß die Wahl des neuen Fürsten nach dem Willen des Volkes ausfallen möge. In einer neuen Proclamation an das Volk giebt die provisorische Regierung die Versicherung, sie werde den Willen Serbiens Geltung zu erwirken wissen. In Folge von Geständnissen einiger der verhafteten Personen haben neue Verhaftungen stattgefunden; darunter die der Schwester der Fürstin Alexandra Karageorgewic und 5 Studenten.

Rom, 16. Juni. Eine Amnestie für die politischen Gefangenen wird an dem Tage, an welchem der Papst vor 22 Jahren die Regierung angetreten (21. Juni) erlassen werden. (T. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

London, 17. Juni, Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94 13/16. 1proc. Spanier 37 13/16. Italien. 5proc. Rente 52⅞. Lombarden 15⅛. Mexicaner 16 1/16. 5proc. Russen 86. Neue Russen 85⅛. Silber 60⅜. Türkische Anleihe von 1865 38⅞. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1882 73.

London, 17. Juni, Nachm. 4 Uhr. In die Bank flossen heute 125,000 Pfd. Sterling.

Florenz, 17. Juni, Morgens. Ital. Rente 54, 00.

Frankfurt a. M., 17. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 102½. Oesterreichische National-Anleihe 53¾. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 77½. Hess. Ludwigsbahn 129⅝. Baierische Prämien-Anleihe 101¾. 1854er Loose 68¼. 1860er Loose 73⅝. 1864er Loose 90⅛. Oberhessische 74⅛. Russ. Bodenkredit 83¾. — Lombarden 179. Durch fortdauernde Realisationen matt.

Mainz, 17. Juni. Die Mehreinnahmen der hessischen Ludwigsbahn betrugen im Mai 52,000 Fl. und zusammen bis ultimo Mai 240,000 Fl., von welcher Summe 197,000 Fl. auf die alten Strecken fallen.

Wien, 17. Juni, Abends. [Abend-Börse.] Credit-Actien 190, 40. Nordbahn —, —. 1860er Loose 84, 00. 1864er Loose 87, 50. Böhmische Westbahn —, —. Staatsbahn 257, 00. Galizier 204, 50. Steuerfreies Anlehen —, —. Napoleonsd'or 9, 24. Lombarden 175, 20. Ungarische Creditactien —, —. — Matt.

Antwerpen, 17. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Petroleum-Markt. Außerordentlich ruhig, Preise jedoch gut behauptet. Raffinirtes, Type weiß, loco 47, pr. Juli 48, pr. September 50, pr. Oct.-Dec. 51½.

Hamburg, 17. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87¾. National-Anleihe 54¾. Oesterr. Credit-Actien 85¼. Oesterreichische 1860er Loose 73½. Staatsbahn 554½. Lombarden 378½. Italienische Rente 50⅝. Vereinsbank 111½. Norddeutsche Bank 122½. Rhein. Bahn 117. Nordbahn 97. Altona-Kiel 111¾. Finnländische Anleihe 80. 1864er Russische Prämien-Anleihe 106. 1866er Russische Prämien-Anleihe 104½. 6proc. Verein. St.-Anl. pr. 1882 70¾. Disconto 2¼ pCt. — Anfangs fester.

Hamburg, 17. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Roggen fest. Weizen pr. Juni 5400 Pfd. netto 149 Bancothaler Br., 148 Gld., pr. Juni-Juli 145 Br., 144 Gld., pr. Juli-August 139 Br., 138 Gld. Roggen pr. Juni 5000 Pfd. Brutto 96 Br., 95 Gld., pr. Juni-Juli 93 Br., 92 Gld., pr. Juli-August 92 Br., 91 Gld. Hafer stille. Rüböl geschäftslos, loco 21, pr. October 22. Spiritus höher, 26¼. Kaffee verkauft 2500 Sack Rio loco zu 4—4¾. Zink sehr stille. — Sehr schönes Wetter.

Liverpool, 17. Juni, Mittags. Baumwolle: 15,000 Ballen Umsatz. Theurer. Middling-Orleans 11⅛. Middling-Amerikanische 10¾. Fair Dhollerah 9. Middling fair Dhollerah 8⅜. Good middling Dhollerah 8. Bengal —. Fair Bengal 8½. Fine Bengal —. Fair Domra 9⅛. Good fair Domra 9½. Fair Pernam 11. Fair Egyptische 12. Savannah —. Fair Smyrna 9½. Domra März-Verschiffung —.

— 17. Juni. (Schlußbericht.) Baumwolle: 15,000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 5000 Ballen. Amerikanische ¼ d. höher.

London, 17. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 30,760, Gerste 2790, Hafer 15,970 Quarters. Schwacher Marktbesuch. Weizen geringes Consumgeschäft zu Preisen wie am vergangenen Montag. Gerste sehr fest. Hafer desgleichen zu äußersten letzten Preisen gehandelt. Leinöl loco Hull 31¾. — Heißes Wetter.

Berlin, 17. Juni. Die Gesammthaltung verrieth heute mehr Schwäche, was sich hauptsächlich im Handel mit Speculationseffecten documentirte. Einmal war derselbe durchaus nicht so beträchtlich als in den letzten Tagen, dann aber wurde auch von fast keinem Papier der gestrige Coursstand behauptet. Das gilt sowohl von Franzosen, wie Lombarden, von österreichischen Credit und Loosen, von Amerikanern und Italienern, auf letztere übte Paris einen Preisdruck durch die billigere Notirung, während die Wiener Vorbörse als fest bezeichnet wurde. Galizier bedangen die besten gestrigen Preise. Auch dem Verkehr in russischen und österreichischen Fonds fehlte Leben, desgleichen waren die russischen Prioritäten matter; indeß scheint doch eine Zutheilung der neuen Kursk-Charkow-Prioritäten über das Maß dessen, worüber der hiesige Platz verfügen kann, beansprucht zu werden. Preußische Prioritäten bleiben träge, dagegen bot der Verkehr in Eisenbahnen heute ein günstigeres Bild, wenigstens war Interesse für einzelne Papiere wieder wahrzunehmen, welches auch deren Preis zum Theil wesentlich besserte. Wir nennen als dazu gehörig Köln-Mindener, Rheinische, Mainzer; rege Umsätze machten sich in Rhein-Nahe und wohl auch in Koselern zu allerdings weichendem Course; für Halle-Sorau-Guben erhielt sich zu 75½ Begehr. In Banken ist das Geschäft nicht belangreich, Anhalter und Leipziger sind theurer, Berliner Handel und Disconto-Commandit, Posener und Thüringer herabgesetzt. — Die 5pCt. türkische Anleihe soll 37⅜—⅝ bedungen haben. Die heute aufgelegte 4½pCt. Anleihe der Stadt Mannheim war gleich beim Beginn überzeichnet, man bot an der Börse 93¾ d. h. 1½ pCt. über Zeichnungscours dafür. In preußischen Fonds weniger Geschäft als gestern. — Prämie für Amerikaner pr. ultimo 78¼—¼, pr. ultimo Juli 78½—½. (B.- u. H.-Z.)

[Breslauer Börse vom 18. Juni.] Schluß-Course. (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 83⅓—5/12 bez. u. B. Oesterr. Banknoten 88⅙—1/12 bez. Schles. Rentenbriefe 91⅓ bez. Schles. Pfandbriefe 83¾ bez. u. Br. Oesterr. National-Anleihe 55¼ Br. Freiburger 113½ Br. Neisse-Brieger —. Oberschlesische Litt. A. und C. 184¼ Gd. Wilhelmsbahn 90 Br. Oppeln-Tarnowitzer 75⅞ bez. Oesterr. Creditbank-Actien 86 Br. Schles. Bankverein 115¼ Gd. 1860er Loose 73¾ Br. Amerikaner 78¼ bez. u. Gd Warschau-Wiener 59⅜ bez. Minerva 37⅜ bez. Italiener 51⅞—52 bez. u. Br.

Breslau, 18. Juni. Preise der Cerealien.
Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	112—117	108	95—103	Gerste	58—59	57	50—55
do. gelber,	108—110	105	93—98	Hafer	40—41	39	37—38
Roggen, schles.	72—73	71	66—69	Erbsen	62—65	60	45—55
do. fremder	71—73	65	54—60				

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 18 Br., 17¾ Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 1000 Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. —. Ctr. Rüböl. — Qrt. Spiritus. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Hafer.

Berliner Börse vom 16. Juni 1868.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	96¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103½ bz.
dito 1854.55	4½	95½ bz.
dito 1857.59	4½	95½ bz.
dito 1856	4½	95⅝ bz.
dito 1864	4½	95½ bz.
dito 1867	4½	95½ bz.
dito 1850/52	4	88¼ bz.
dito 1853	4	88¼ bz.
dito 1862	4	88¼ bz
Staats-Schuldscheine	3½	83⅞ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120 bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96½ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	77½ B.
Pommersche	3½	76½ B.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	85¾ bz. G.
Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90¼ G.
Pommersche	4	90⅛ bz.
Posensche	4	89 G.
Preussische	4	89 B.
Westph. u. Rhein.	4	91⅛ bz.
Sächsische	4	91⅛ bz
Schlesische	4	91¼ bz.

Louisd'or 112⅝ bz | Oest. Bk. 88⅛ bz
Goldk. 9. 11¾ G. | Russ. Bkn. 83⅜ bz

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	50¼ bz.
dito Nat.-Anl.	5	55¼ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	74 à 73¾ bz.
dito dito 64	—	51¼ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	69½ bz.
dito Eisenb.-L.	—	79 bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	51⅝ bz.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	84⅞ bz.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	67⅛ bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	62¾ B.
dito Liqu.-Pfandbr.	4	55 B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	97½ G.
dito à 300 Fl.	5	92 G.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54 bz G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29¼ bz.
Amerikan. St.-Anl.	6	78⅛ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	87½ B.
dito II.	4½	93½ G.
dito IV.	4½	92¼ bz.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77⅛ bz.
Cöln-Minden	4½	97¾ B.
dito II.	5	101½ G.
dito	4	85½ B
dito III.	4	83¼ bz.
dito	4½	93 G.
dito IV.	4	82¼ et. b. G
dito V.	4	82⅛ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82⅛ G
dito III. Em.	4½	— — —
dito IV. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	83½ bz.
Niederschl.-Märk.	4	87½ à 88 bz
dito conv.	4	88 B.
dito III.	4	— — —
dito IV.	4½	94½ b. G.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99½ B.
Oberschles. A.	4	85½ G.
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	85⅝ G.
dito D.	4	85⅝ G.
dito E.	3½	77¾ bz.
dito F.	4½	93⅛ G
dito G.	4½	93⅛ B.
Oesterr.-Franz.	3	261 bz.
Oesterr. südl. St.-B.	3	213½ bz G
Rhein. v. St. gar.	4½	96⅛ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	92 bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1866.	1867.		
Aachen-Mastricht	0	0	4	37 bz.
Amsterd.-Rottd.	4¾	5½	4	100⅞ bz.
Berg.-Märkische	8	7⅛	4	130½ bz.
Berlin-Anhalt	13⅓	13 7/12	4	207½ bz. G.
Berlin-Görlitz	4	4	4	76 bz.
dito St.-Prior.	5	5	4	85¾ bz. G
Berlin-Hamburg	9	9½	4	161½ bz G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	192½ bz.
Berlin-Stettin	8 7/12	8	4	136¾ bz.
Böhm.-Westb.	5	5	5	66⅜ à 66⅝ bz. G
Breslau-Freib.	9½	8	4	113⅝ bz.
Cöln-Minden	9 1/12	8 11/20	4	139 bz.
Cosel-Oderberg	2 1/10	4	4	90 bz.
dito St.-Prior.	4½	4½	4½	93 bz. G.
dito dito	5	5	5	94¼ bz.
Galiz. Ludwigsb.	6	9½	5	92½ bz
Ludwigsh. Bexb.	10⅔	9⅘	4	155½ G.
Magd.-Halberst.	14	13	4	161 bz.
Magd.-Leipzig	20	18	4	214½ bz.
Mainz-Ludwgsh.	7¾	8½	4	129½ bz.
Mecklenburger	2	2½	4	72⅜ B.
Neisse-Brieger	6	5 1/12	4	94¾ et. bz. B.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	89¼ bz.
Niedrschl. Zwgb.	5	3¾	4	77 bz.
Nordbahn, Hess.	—	-	4	— — —
Oberschl. A.	12	13⅔	3½	184¼ bz.
dito B.	12	13⅔	3½	163⅛ bz.
dito C.	12	13⅔	3½	184¼ bz.
Oest.-Fr. St.-B.	7	8⅛	5	150½ et 50 bz.
Oestr. südl. St.-B.	7½	6⅗	5	102⅜ à 102⅛ bz.
Oppeln-Tarnow.	5	5	5	76¼ bz.
R. Oderuf. St.-A.	—	—	5	76¼ bz
R. Oderuf.-St.-Pr.	—	5	5	90 bz
Rheinische	6½	7½	4	118 bz.
dito Stamm-Pr.	—		4	— — —
Rhein-Nahebahn	0	0	4	28⅛ à ⅝ bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	93¼ bz.
Thüringer	7⅔	8½	4	136½ G.
Warschau-Wien	8⅓	—	5	59⅜ bz

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	12	9⅕	4	159¾ B.
Braunschw. B.	0	6⅖	4	99⅜ bz G.
Bremer Bank	8	5⅗	4	112½ B.
Danziger Bank	8	5¼	4	107 et. bz. G.
Darmst. Zettelb.	4	5	4	96 G.
Geraer Bank	7⅔	5⅘	4	95½ bz.
Gothaer "	5	5¼	4	93⅝ B.
Hannoversche B.	5¼	4	4	83¼ bz.
Hamb. Nordd. B.	8½	7⅗	4	119¼ G.
" Vereins-B.	10 5/16	8⅘	4	111 G.
Königsberger B.	7 7/10	6 1/10	4	111 G.
Luxemburger B.	6	7⅗	4	98 G.
Magdeburger B.	5	4	4	95 G.
Posener Bank	7½	5⅗	4	102½ B.
Preuss. Bank-A.	13⅛	8 1/10	4½	155 B
Thüringer Bank	4	4	4	68¼ bz.
Weimar	4	4½	4	85¾ bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	119 bz.
Coburg. Credb.-A.	4	4	4	72½ G.
Darmstädter "	4½	6½	4	91¾ bz
Dessauer "	0	0	—	2⅝ B.
Disc. Com.-Anth.	8	8	4	114½ bz.
Genfer Credb.-A.	2	—	4	24⅛ bz.
Leipziger "	4¾	6	4	98½ et. bz. G.
Meininger "	6	7	4	98¼ bz.
Moldauer Lds.-B.	0	5	4	23¼ G.
Oest. Credb.-A.	5	7¼	5	86¼ et 85¾ bz.
Schl. Bank-Ver.	7½	7½	4	115¼ G.
Minerva	0	0	5	37⅛ bz. G.
Fbr. v. Eisenbdf.	1	12½	5	137¼ B.

Berlin, 17. Juni. Weizen loco 73—95 Thlr. pro 2100 Pfd. nach Qualität. — Roggen loco 76—80pfd. 54—57 Thlr. pro 2000 Pfd. bez. — Rüböl loco 10⅛ Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 18⅝—18 11/12 Thlr. bez., pro Juni, Juni-Juli und Juli-Aug. 18 5/12—7/12 Thlr. bez. und Br., 18½ Thlr. Gld., Aug.-Sept. 18⅔—⅚ Thlr. bez., und Br., 18¾ Thlr. Gld., Sept.-Oct. 17 7/12—¾ Thlr. bez. u. Br.

Breslau 18. Juni. Für Getreide war am heutigen Markte sehr feste Stimmung vorherrschend, bei der Preise sich steigend zeigten.

Weizen war in fester Haltung, pr. 84 Pfund schlesischer weißer 93 bis 117 Sgr., gelber 92—111 Sgr., feinste Sorte 1—2 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen höher bezahlt, pr. 84 Pfd. 54—61—73 Sgr., feinster 74 Sgr. Gerste feste Haltung, pr. 74 Pfd. gelbe 50—53 Sgr., helle 54—56 Sgr., weiße 57—60 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — Hafer bei guter Kauflust, pr. 50 Pfd. 37—39—41 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Erbsen offerirt. — Wicken schwach beachtet, pr. 90 Pfund 44 bis 52 Sgr. — Oelsaaten. Von neuem Winterrübsen waren heute kleine Pöstchen am Markt. — Lupinen ohne Handel, — Bohnen schwer verkäuflich, pr. 90 Pfd. 75—80 Sgr. — Schlaglein schwach beachtet. — Rapskuchen ohne Frage, 49—52 Sgr. pr. Centner. — Mais (Kuturuz) wenig beachtet, 60—65 Sgr. pr. Ctnr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.